

Nachfluchtgründe im österreichischen Asylverfahren

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades „Mag. iur.“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Eingereicht bei:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Verfasst von:

Sonia Vanesa Beiu

Matrikelnummer: 01416959

Innsbruck, April 2019

Vorwort

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern und meiner Oma, die mich auf meinem Weg immer begleitet, unterstützt und stets an mich geglaubt haben. Ihr seid meine großen Vorbilder. Ebenso gilt mein Dank meiner kleinen Schwester, die mir durch ihr psychologisches Wissen und ihre Positivität immer die Angst vor den mündlichen Prüfungen nehmen konnte und mir während meines Studiums immer zur Seite stand. In Gedanken an meinen Opa, der mir schon früh ans Herz legte, wie wichtig eine gute Ausbildung ist.

“You know, those of us who leave our homes in the morning and expect to find them there when we go back – it’s hard for us to understand what the experience of a refugee might be like” - Naomi Shihab Nye

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	- 3 -
2	Einleitung	- 4 -
3	Grundzüge des Asylrechts	- 6 -
3.1	Allgemeines	- 6 -
3.2	Kurzer historischer Rückblick	- 7 -
3.3	Völkerrechtlicher und europäischer Rahmen	- 8 -
4	Das Asylgesetz und der Begriff Flüchtling	- 10 -
4.1	Das Asylgesetz	- 10 -
4.2	Der Flüchtlingsbegriff der GFK	- 15 -
4.3	Die Konventionsgründe	- 18 -
4.4	Der subsidiär Schutzberechtigte	- 20 -
5	Das österreichische Asylverfahren	- 21 -
5.1	Antragsstellung, Antragseinbringung und Verfahren	- 21 -
5.2	Behördenzuständigkeit und Instanzenzug	- 23 -
5.3	Verfahrensrechtliche Bestimmungen im AVG und lex specialis	- 25 -
6	Nachfluchtgründe	- 26 -
6.1	Definition	- 26 -
6.2	Objektive Nachfluchtgründe	- 30 -
6.3	Subjektive Nachfluchtgründe	- 31 -
6.4	Problemfeld: Die Schaffung subjektiver Nachfluchtgründe zum Zweck der Asylgewährung (Missbrauch)	- 32 -
7	Das Folgeantragsverfahren	- 35 -
7.1	Definition	- 35 -
7.2	Verfahrensrechtliche Aspekte des Folgeantragsverfahren	- 35 -
7.3	Materiellrechtliche Aspekte des Folgeantragsverfahren	- 37 -
7.4	Einschränkung subjektiver Nachfluchtgründe im Zusammenhang mit der Stellung eines Folgeantrags	- 39 -
8	Abschiebeschutz und Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet	- 42 -
8.1	Faktischer Abschiebeschutz	- 42 -
8.2	Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet	- 45 -
8.3	Ausnahmen vom faktischen Abschiebeschutz im Zusammenhang mit der Stellung eines Folgeantrags	- 46 -
9	Spezifische Nachfluchtgründe	- 49 -
9.1	Konversion zum Christentum	- 49 -

9.2	<i>Annahme eines westlichen Lebensstils im Zufluchtsstaat</i>	- 54 -
10	Abschließende Betrachtung	- 60 -
11	Literaturverzeichnis	- 62 -

1 Abkürzungsverzeichnis

(f)f	(fort)folgende
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz 2005; BGBl. I Nr. 100/2005 idgF
AsylGH	Asylgerichtshof
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-G	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Einrichtungsgesetz; BGBl. I Nr. 87/2012 idgF
BFA-VG	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Verfahrensgesetz; BGBl. I Nr. 87/2012 idgF
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz 1920; BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 194/1999
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw	beziehungsweise
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Folge
idgF	in der geltenden Fassung
IFA	innerstaatliche Fluchtalternative
iSd	im Sinne des (der)
iVm	in Verbindung mit
lit	littera
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
StatusRL	Statusrichtlinie
stRsp	ständige Rechtsprechung
UNHRC	United Nations High Commissioner for Refugees
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

2 Einleitung

Ende des Jahres 2017 befanden sich weltweit rund 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht. Eine derart hohe Zahl wurde bisher noch nie von UNHCR verzeichnet. 25,4 Millionen Menschen davon sind Flüchtlinge, die aus ihrer Heimat vor Konflikten, Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen geflohen sind. 2017 wurden 1,7 Millionen neue Anträge auf internationalen Schutz gestellt, 24.296 davon in Österreich.¹ Alle Antragsteller verfolgen das gleiche Ziel, nämlich Schutz vor Verfolgung zu finden.

Die Schutzgewährung verfolgter Personen und die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Wahrung der Grund- und Menschenrechte auf überstaatlicher Ebene ist Regelungsgegenstand des Asylrechts. Das Asylrecht ist als Verfolgungsschutzrecht konzipiert, dessen Aufgabe es ist, vor zukünftig drohenden Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Die Entscheidung über den Antrag auf Asylgewährung ist demnach eine Zukunftsprognose. Im Vordergrund steht die Frage, ob dem Asylwerber im Falle seiner Rückkehr, im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Nichtsdestotrotz steht in der Asylrechtspraxis der Blick in die Vergangenheit häufig im Vordergrund des Asylverfahrens. Insbesondere im Fall von sogenannten Nachfluchtgründen, wenn erst nach Verlassen des Herkunftsstaates Umstände begründet werden, die eine Verfolgungsgefahr für den Betroffenen entstehen lassen, kann dies beobachtet werden. Stützen sich diese auf vom Betroffenen selbst gesetzte Handlungen, wird als Indiz für die Glaubwürdigkeit seines Vorbringens eine bereits im Herkunftsstaat bestehende Überzeugung gefordert. Wenn die Verfolgungssituation auf Handlungen des Antragsstellers selbst zurückzuführen ist, ist auch die Frage nach einem Missbrauch des Asylrechts Thema im Asylverfahren.

Asylrechtlich relevant darf jedoch grundsätzlich nicht das Verhalten des potenziell Verfolgten (des Asylwerbers), sondern muss stets die Reaktion des potenziellen Verfolgers sein. Inwieweit die Motivation des Asylwerbers im Asylverfahren eine

¹ UNHCR Global Trends - Forced Displacement in 2017 (2018) 2f; Bundesministerium für Inneres: Asylstatistik Dezember 2017 https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2017/Asylstatistik_Dezember2017.pdf (11.03.2019)

Rolle spielt bzw Berücksichtigung findet, gilt es unter anderen im Rahmen dieser Arbeit zu erörtern.

In meiner Arbeit beschäftige ich mich demnach mit Fremden, die zum Zeitpunkt des Verlassens ihres Herkunftsstaates keine Flüchtlinge waren, die aber zu einem späteren Zeitpunkt zu Flüchtlingen geworden sind. Anhand zweier subjektiver Nachfluchtgründe, der religiösen Konversion im Zufluchtsstaat und der Annahme eines westlichen Lebensstils, werde ich darlegen, wie Nachfluchtgründe im österreichischen Asylverfahren behandelt werden. Des Weiteren geht es um die Frage, ob es zu Einschränkungen hinsichtlich der Gewährung des internationalen Schutzes kommt, wenn die Verfolgungssituation auf Aktivitäten des Fremden zurückzuführen ist und ob Missbrauchsfälle im Flüchtlingsrecht zum Ausschluss des Asylstatus führen bzw wie sie behandelt werden.

3 Grundzüge des Asylrechts

3.1 Allgemeines

Unter Asyl versteht man Schutz vor Gefahr und Verfolgung. Es handelt sich um den Schutz, den ein Staat einem Fremden bieten soll, in das dieser, im Hinblick auf seine Eigenschaft als Flüchtling, aus seinem Herkunftsland geflohen ist.² Das Asylrecht ist demnach das Rechtsgebiet, welches die materiellen Normen im Zusammenhang mit der temporären Aufnahme verfolgter Personen festlegt.

Ein Fremder ist nach §2 Abs 1 Z 20a Asylgesetz jemand, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Es ist Aufgabe des Fremdenrechts in seiner Gesamtheit, die Rechtsbeziehung zwischen Fremden und dem Staat, und die Rechte und Pflichten der ausländischen Staatsbürger, die sich in Österreich aufhalten, zu regeln.³ Die wichtigsten nationalen Gesetze, die diese Rechtsbeziehungen regeln, sind unter anderem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Staatsbürgergesetz und das Asylgesetz 2005⁴. Das Asylgesetz (idF AsylG), welches das wichtigste nationale Regelwerk des Asylrechts darstellt, enthält Bestimmungen für bestimmte Fremde. Einerseits für Asylwerber, Fremde ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz und andererseits für Flüchtlinge, Fremde, die ihr Herkunftsland aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben und nicht in der Lage sind zurückzukehren.

Das Asylrecht ist eine komplexe Materie mit sehr viel Dynamik. Eingebettet in einem völkerrechtlichen und einem europäischen Rahmen hat sich das nationale Asylrecht in den letzten Jahren stetig verändert und angepasst. Das Fehlen eines einheitlichen Regelwerks mit allen asylrelevanten Bestimmungen macht die Erfassung des Asylrechts relativ kompliziert und schwierig. Hinzu kommen zahlreiche Gesetzesnovellierungen, welche ebenfalls zur Rechtsunklarheit beitragen. Die asylrechtlich relevanten Rechtsvorschriften finden sich in völkerrechtlichen

² Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005, in Rath-Kathrein/Weber (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ (2018) 227 (227).

³ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht: Asyl - Ausländerbeschäftigung - Einbürgerung - Einwanderung - Verwaltungsverfahren⁶ (2017) 15.

⁴ BGBl. I 100/2005 idgF.

Verträgen, EU-Verordnungen und -Richtlinien, ebenso wie in nationalen Rechtsvorschriften wieder.⁵

Auf die Gewährung von Asyl besteht nach dem Konzept der Genfer Flüchtlingskonvention gegenüber den Konventionsstaaten, damit auch gegenüber Österreich ein Rechtsanspruch. Die Erklärung ist folgende: Ein Staat muss grundsätzlich die Rechtssphäre seiner eigenen Staatsbürger schützen. Ist er dazu nicht in der Lage, indem er beispielsweise selbst Verfolgungshandlungen setzt oder Verfolgungshandlungen durch Dritte nicht zu verhindern vermag, soll an dessen Stelle ein anderer Staat diese Schutzfunktion wahrnehmen. Man kann hierbei von einer sogenannten Ausfallhaftung sprechen. Die Verpflichtung des anderen Staates an Stelle des Herkunftsstaates Schutz zu bieten, resultiert aus der uneingeschränkten und universalen Geltung der Menschenrechte. Demnach bedarf es des Asylrechts um die universale Geltung der Menschenrechte effizient zu wahren.⁶

3.2 Kurzer historischer Rückblick

Massenfluchtbewegungen, welche Anfang des 20. Jahrhunderts in Europa einsetzten, waren der Grund für den Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen, durch die die Staatengemeinschaft versuchte, die Probleme zu bewältigen, und die den Ursprung des heute bestehenden Asylrechts darstellen. Die beiden Weltkriege führten dazu, dass unzählige Menschen auf der Flucht waren und in anderen Staaten Schutz suchten.⁷

1949 einigte sich die Staatengemeinschaft auf zwei Instrumente im Rahmen der Vereinten Nationen, welche bei der Lösung des Flüchtlingsproblems helfen sollten. Das war zum einen ein Statut, mit dem der United Nations High Commissioner for Refugees, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (idF UNHRC) errichtet wurde. Zum anderen eine Konvention, die den Staaten rechtsverbindlich vorgab, welche Rechtsstellung sie Flüchtlingen einräumen sollten, die bei ihnen Schutz vor Verfolgung suchten. Da die Staatengemeinschaft nicht wusste, ob es sich beim Flüchtlingsproblem lediglich um ein temporäres und regionales, also europäisch begrenztes Phänomen handelte, wurde die 1951 fertiggestellte Konvention über die

⁵ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 15.

⁶ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 219f.

⁷ Putzer, Asylrecht² (2011) Rz 2-4.

Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, idF GFK) mit bestimmten Vorbehalten geschlossen.⁸ Die GFK war somit das völkerrechtliche Abkommen, welches Abhilfe schaffte, und den Anfang des internationalen Flüchtlingsrechts bedeutete.⁹

Das österreichische Asylverfahren, wie es heute vorzufinden ist, gibt es noch nicht lange. Bevor das erste österreichische Asylgesetz 1968 in Kraft trat, wurde die Flüchtlingseigenschaft lediglich als Vorfrage in einem Verfahren nach dem Fremdenpolizeigesetz bzw nach dem Passgesetz geprüft. Erst durch das Inkrafttreten des AsylG wurde die Flüchtlingseigenschaft in einem eigenen Verfahren bescheidmäßig festgestellt. Die Feststellung knüpfte, wie auch heute noch, einerseits an der Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Art 1 Abschnitt A GFK, andererseits am Fehlen von sogenannten Ausschlussgründen nach Art 1 Abschnitt C oder F GFK an. An diese Anknüpfung und Feststellung schließt auch in weiterer Folge das Bleibe- bzw Aufenthaltsrecht eines Flüchtlings im Bundesgebiet an.¹⁰

Das Asylgesetz wurde mittlerweile dreifach reformiert und bereits vielfach grundlegend novelliert. Diese ständige Fortentwicklung ist eine wesentliche Eigenschaft des Asylrechts, nicht zuletzt aufgrund der Einbettung des Asylrechts in ein völkerrechtliches und ein gemeinschaftliches Umfeld.

3.3 Völkerrechtlicher und europäischer Rahmen

Die österreichischen Asylgesetze wurden erlassen, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, vor allem aus der GFK, umzusetzen.¹¹ Völkerrechtlich geprägt wird das Asylgesetz 2005 durch die Genfer Flüchtlingskonvention, dem Protokoll von 1967 und den damit zusammenhängenden Rechtsinstrumenten, wie beispielsweise das Handbuch, die Richtlinien und Stellungnahmen des UNHRC. Grundsätzlich handelt es sich dabei um sogenanntes Soft Law (nicht rechtsverbindliche Normen), welchem jedoch aufgrund seines begleitenden Charakters zur GFK eine wesentliche Bedeutung bei der Interpretation

⁸ Putzer, Asylrecht Rz 5-6.

⁹ Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017) 1.

¹⁰ Putzer, Asylrecht Rz 15-16.

¹¹ Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 228.

und Auslegung zukommt.¹² Die GFK räumt Flüchtlingen gewisse Rechte im Aufnahmeland ein, definiert den Flüchtlingsbegriff, der stets mit einer Verfolgung im Herkunftsland einhergeht, und statuiert in Art 33 den Non-Refoulement-Grundsatz, welcher besagt, dass ein Flüchtling nicht in ein Land zurück- bzw ausgewiesen werden darf, wo sein Leben oder seine Freiheit bedroht zu sein scheint.¹³

Geprägt und beeinflusst wird das AsylG auf der anderen Seite auch durch menschenrechtliche Normen, insbesondere durch die Europäische Menschenrechtskonvention (idF EMRK) und ihre Zusatzprotokolle. Die europäische Menschenrechtskonvention ist das zweite wichtige völkerrechtliche Dokument, aus dem Rechte für Flüchtlinge abgeleitet werden können. Die EMRK beinhaltet eine Reihe verfassungsgesetzlich gewährleisteter Menschenrechte und Grundfreiheiten und ist für das Fremdenrecht deshalb so relevant, weil sie vor Abschiebung schützt, wenn bestimmte wichtige Rechte dadurch verletzt bzw bedroht sind: Niemand darf in ein Land zurückgeschickt bzw abgeschoben werden, in dem er von einer Verletzung des Art 2 EMRK (Recht auf Leben), des Art 3 EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) oder des 6. Zusatzprotokolls (Verbot der Todesstrafe) bedroht wäre. Ebenso kann Art 8 EMRK (Privat und Familienleben) durch eine Abschiebung verletzt werden, und ist in der Folge unzulässig. Das dargestellte, sogenannte Refoulement-Verbot der EMRK schützt jeden, nicht nur Flüchtlinge, und hat deshalb einen weiteren Schutzbereich als die GFK.¹⁴

Das Asylrecht steht aber auch unter dem Einfluss europarechtlicher Vorschriften. Auf europarechtlicher Ebene findet seit 1999 ein Harmonisierungsprozess statt, um eine Anpassung des Asylrechts innerhalb der Europäischen Union zu erreichen. Art 78 AEUV bildet die Kompetenzgrundlage für Maßnahmen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems und ermöglicht somit einheitliche, unionsweite Regelungen und bewirkt dadurch die Zurückdrängung nationaler Spielräume im Asylrecht. Auf dieser Grundlage wurden bereits wichtige rechtsverbindliche Akte erlassen, welche durch Novellierungen ins österreichische Asylrecht umgesetzt wurden. Die wichtigsten sind die Aufnahmerichtlinie

¹² Putzer, Asylrecht Rz 8.

¹³ Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 228.

¹⁴ Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 229.

(2013/33/EU), die Statusrichtlinie (2011/95/EU), die Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU), die Zuständigkeitsregelung der Dublin III VO (Verordnung (EU) Nr 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates), und die Eurodac-VO (Verordnung (EU) Nr. 603/2013). Erwähnenswert ist ebenfalls die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, welche in ihrem Art 18 ein Recht auf Asyl nach Maßgabe der GFK gewährleistet und in Art 19 Abs 2 ein Refoulement-Verbot enthält, welches Schutz vor Abschiebung normiert.¹⁵ Alle diese Regelungen und Rechtsakte haben die Schaffung einer gemeinsamen Asylpolitik auf europäischer Ebene zum Ziel. Dadurch wurde bereits eine gewisse Annäherung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten im Asylbereich verwirklicht. Nichtsdestotrotz bestehen weiterhin Herausforderungen hinsichtlich der effizienten und einheitlichen Anwendung des Asylrechts auf unionsrechtlicher Ebene und hinsichtlich der Lastenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.¹⁶

Das österreichische Asylrecht steht somit in einem durch völkerrechtliche und europäische Normen definierten Umfeld, weshalb es stetig Anpassungen unterworfen ist.

4 Das Asylgesetz und der Begriff Flüchtling

4.1 Das Asylgesetz

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl ist das zentrale nationale Regelwerk des Asylrechts. Es dient der Umsetzung der von Österreich aus der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Gemeinschaftsrecht resultierenden Verpflichtungen. Das Asylgesetz enthält Sonderregelungen für Asylwerber, Fremde, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, und Flüchtlinge, Fremde, denen Österreich Asyl gewährt.¹⁷

¹⁵ Klamert, EU-Recht² (2018) Rz 557ff; Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 229f; Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 221f.

¹⁶ Asdrif Epiney, Visa-, Asyl- und Einwanderungsrecht, in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur (Hrsg), Die Europäische Union¹³ (2019) 465 (478).

¹⁷ Feik, Fremdenrecht, in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹² (2017) 147 (156).

Hauptregelungsgegenstand ist die Anerkennung und Aberkennung von Fremden als Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte und das damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende Einreise- und Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Des Weiteren enthält das Asylgesetz Regelungen über die Vorgehensweise für jenen Fall, dass eine negative Entscheidung in Bezug auf den Asylantrag ergeht, insbesondere wann und ob eine Ausweisung zu erfolgen hat, Bestimmungen zum Schutz der Flüchtlinge, Regelungen für die Ein- und Ausreise von Personen, die Schutz in Österreich suchen, den Erkennungs- und Ermittlungsdienst, das Asylverfahren an sich, und Rückkehr- und Integrationsbestimmungen.

§3 AsylG bezeichnet die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit einem Fremden der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird. Neben dem Antrag auf internationalen Schutz, welcher zwingend im Bundesgebiet zu stellen ist, und der Zuständigkeit Österreichs, über den Antrag zu entscheiden, muss der Fremde glaubhaft machen, Flüchtling im Sinne der GFK zu sein, darf keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung haben, und es dürfen keine Asylausschlussgründe vorliegen. Das AsylG enthält selbst keine Flüchtlingsdefinition, sondern verweist diesbezüglich auf den Flüchtlingsbegriff der GFK.¹⁸

Grundvoraussetzung dafür, dass Österreich den Asylantrag eines Fremden inhaltlich prüft, ist seine Zuständigkeit. In jenen Fällen, in denen ein anderer Staat Asyl bereits zuerkannt hat (§4a AsylG) bzw ein anderer Staat für die inhaltliche Prüfung des Antrags zuständig ist (§5 AsylG), hat Österreich den Asylantrag ohne jegliche inhaltliche Prüfung als unzulässig zurückzuweisen.¹⁹

Welcher europäische Staat für die Prüfung zuständig ist, entnimmt man grundsätzlich der Dublin III VO. Die Verordnung zählt bestimmte Kriterien auf, welche zu prüfen sind, und durch die der zur Prüfung des Antrags zuständige Staat ermittelt werden kann.²⁰ Für einen Fremden, der illegal nach Europa einreist, ist beispielsweise jener Staat zuständig, den er als Erstes betreten hat (Art 13 Abs 1).²¹ Gemäß Art 8 Abs 1 ist für den Antrag eines Minderjährigen jener Staat zuständig, in dem sich bereits

¹⁸ Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 232.

¹⁹ Gachowetz, Das Zulassungsverfahren, in Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017) 9 (33f).

²⁰ Filzwieser/Sprung (Hrsg), Dublin III-Verordnung, Artikel 1 (2014).

²¹ Koehler, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, Artikel 13 (2018).

Familienmitglieder des Asylwerbers legal aufhalten.²² Um zu ermitteln, welcher Staat für die Erledigung eines Asylantrags zuständig ist, wird ein sogenanntes Konsultationsverfahren durchgeführt. Stellt ein Asylwerber im Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz, Österreich ist jedoch der Ansicht, dass ein anderer Staat für die Erledigung dieses Gesuchs zuständig ist, hat Österreich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten den anderen Staat um die Aufnahme des Antragstellers zu ersuchen (Art 21 Abs 1).²³ Stimmt dieser Staat dem Ersuchen zu oder reagiert er zwei Monate nicht darauf (Art 22 Abs 7), kann Österreich in der Folge einen Zurückweisungsbescheid erlassen. Eine andere Möglichkeit der Unzuständigkeit Österreichs liegt vor, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Antrags zuständig ist.²⁴

Damit ein Fremder in Österreich Asyl erhält, muss er seine Flüchtlingseigenschaft, also seine Fluchtgründe im Sinne der GFK glaubhaft darlegen.²⁵ Das Fluchtvorbringen des Asylwerbers ist Dreh- und Angelpunkt des Asylverfahrens, seine persönliche Glaubwürdigkeit ist zentrales Element für die Gewährung von Asyl. Die vom Betroffenen geltend gemachte Verfolgungsgefahr muss auf Grundlage seiner persönlichen Angaben, aber auch auf Basis des Wissens der Behörde bzw des Gerichts wahrscheinlich sein. Kann der Antragsteller seine individuelle Betroffenheit hinsichtlich bestimmter Ereignisse nicht glaubhaft darlegen, beispielsweise weil sein Vorbringen von Widersprüchen geprägt ist, oder weil es objektive Quellen gibt, deren Inhalt vom Vorbringen des Betroffenen klar abweicht, kommt es nicht zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten.²⁶

Im Gegensatz zum vollen Beweis versteht man unter Glaubhaftmachung ein reduziertes Beweismaß. Es genügt, dass eine Tatsache wahrscheinlich bzw vernünftig möglich ist. Die Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Antragstellers spielt daher im Asylverfahren eine unheimlich wichtige Rolle, ein möglichst detailliertes und genaues Vorbringen ist dafür wesentlich.²⁷ Hinsichtlich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit

²² Koehler, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, Artikel 8 (2018).

²³ Koehler, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, Artikel 21 (2018).

²⁴ Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 233f.

²⁵ §3 Abs 1 AsylG; Zur Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK unter 4.2.

²⁶ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski (Hrsg), Fremdenpolizei- und Asylrecht, § 3 AsylG 2005 (2016).

²⁷ Putzer, Asylrecht Rz 31.

des Asylwerbers gilt es seinen Bildungsgrad, seinen sozialen und kulturellen Hintergrund, sein Alter, sowie seinen Gesundheitszustand zu berücksichtigen.²⁸

Im Asylverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß §45 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (idF AVG)²⁹, wonach die Behörde nach einer vollständigen Beweiserhebung „nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist, oder nicht“. Als Beweismittel kommt gemäß §46 AVG alles in Betracht, von dem die Behörde ausgeht, dass dadurch ein Beitrag für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts zu erwarten ist. Neben dem Vorbringen des Asylwerbers werden beispielsweise Urkunden, Zeugen, Sachverständige, oder auch mangelhafte Niederschriften als Beweismittel herangezogen.³⁰

Wenn es um die Beschaffung von Herkunftslandinformationen geht, dann greift die Behörde auf die Ergebnisse der Staatendokumentation zurück, um die Verhältnisse und die Lage im Herkunftsstaat des Asylwerbers möglichst genau beurteilen zu können.³¹ Diese Länderberichte werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (idF BFA) jährlich aktualisiert und enthalten alle wesentlichen Informationen und Tatsachen, welche für die Beurteilung, ob in einem bestimmten Staat eine Verfolgungsgefahr herrscht, ob die Angaben der Asylwerber glaubhaft sind, und ob ein Staat sicher ist oder nicht, relevant sind.³²

Die Behörde hat somit die Aufgabe zu erörtern, ob das spezielle Vorbringen des Asylwerbers unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in seinem Herkunftsstaat objektiv nachvollziehbar ist und der Wahrheit entsprechen kann.³³

Ist das Fluchtvorbringen des Antragstellers glaubhaft, und steht somit fest, dass er seinen Heimatstaat aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat, hat die Behörde zu prüfen, ob dem Betroffenen gemäß §11 AsylG in seinem Heimatstaat eine innerstaatliche Fluchtalternative (idF IFA) zur Verfügung steht. Grundgedanke der IFA ist, dass das Flüchtlingsrecht ein subsidiärer Schutz ist. Primär soll ein Verfolgter

²⁸ AsylGH 15.03.2011, E10 417901-1/2011.

²⁹ BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

³⁰ Putzer, Asylrecht Rz 362.

³¹ Schmidt, Prüfung des Antrags 138.

³² <https://www.staatendokumentation.at/de/> (abgerufen am 11.03.2019).

³³ Schmidt, Prüfung des Antrags 138.

in seinem Herkunftsstaat Schutz vor Verfolgung suchen. Erst wenn keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht, derer sich der Verfolgte zumutbar bedienen kann, er also in keinem anderen Landesteil Schutz findet, soll der internationale Schutz eingreifen³⁴. Gemäß §3 Abs 3 Z 1 AsylG ist der Asylantrag hinsichtlich des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Antragsteller eine IFA zur Verfügung steht. In dem Teil des Herkunftsstaates, welcher als IFA in Frage kommt, darf es einerseits zu keiner Verfolgung kommen, andererseits muss der Flüchtling dort auch tatsächlich Schutz vor Verfolgung finden. Dieser Ort muss jedenfalls für ihn zugänglich sein, und der Aufenthalt muss ihm zugemutet werden können.³⁵

Gemäß §3 Abs 2 Z 2 AsylG hat das BFA schließlich das Vorliegen von Asylausschlussgründen zu prüfen. Trotz Vorliegen der sonstigen bereits dargelegten Voraussetzungen führen diese zur Abweisung des Asylantrags. Jemand, der besonders schwere Verbrechen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Straftaten) begangen hat, hat dadurch seinen Rechtsanspruch auf Asyl verwirkt. Des Weiteren schließt das österreichische Asylgesetz in seinem §6 Abs 1 Z 3 und 4 einerseits Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit der Republik bedeuten, und andererseits Asylwerber, welche bereits von einem inländischen Gericht wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sind, und folgedessen eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten, von der Asylgewährung aus.³⁶

Verfolgte werden nicht erst durch die staatliche Anerkennung zu Flüchtlingen, sie werden anerkannt, weil sie Flüchtlinge sind. Das österreichische Asylverfahren dient somit lediglich der bescheidmäßigen Feststellung, dass die Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt sind, um in weiterer Folge dem Asylwerber Asyl zu gewähren.³⁷ Die Feststellung hat somit lediglich deklaratorischen (feststellenden) Charakter. Eine Person ist als Flüchtling anzuerkennen, weil sie die Flüchtlingseigenschaft besitzt. Sie erlangt diese nicht erst mit der Zuerkennung durch einen Rechtsakt. Art 1 Abschnitt A Z 2 definiert, dass ein Flüchtling ein Fremder ist, der bestimmte Eigenschaften (im Sinne der GFK) erfüllt. Zwangsläufig ist dies vor der förmlichen Feststellung der Fall.

³⁴ *Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus*, Fremdenrecht 238f.

³⁵ §11 AsylG; *Schmidt*, Prüfung des Antrags 139ff.

³⁶ *Schmidt*, Prüfung des Antrags 169ff.

³⁷ *Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus*, Fremdenrecht 223.

Mit der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gewährt Österreich gemäß §3 Abs 4 AsylG eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet. Anschließend verlängert sich diese auf unbefristete Zeit, wenn es in der Zwischenzeit zu keiner Einleitung eines Aberkennungsverfahrens kommt. Ein solches ist dann einzuleiten, wenn sich ergibt, dass sich die Situation bzw die Verhältnisse im Herkunftsstaat des Asylberechtigten dauerhaft verändert haben, aufgrund derer dem Asylberechtigten sein Status anerkannt wurde. Dafür wird vom BFA jährlich eine Analyse im Rahmen der Staatendokumentation für jene Länder erstellt, bei denen in den letzten Jahren viele Anträge bzw Zuerkennungen des Status des Asylberechtigten erfolgt sind (§3 Abs 4a AsylG). Nach einem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens sechs Jahren kann dem Asylberechtigten, wenn er die weiteren Voraussetzungen des §11a Abs 4 Staatsbürgerschaftsgesetz erfüllt, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden.³⁸

Eine Asylgewährung enthält neben einem regelmäßig dauernden Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet weitere Vorteile und Möglichkeiten für den Flüchtling im Vergleich zu anderen Fremden. Darunter fällt der leichtere Zugang zum Arbeitsmarkt, zu österreichischen Sozialleistungen, zu medizinischer Versorgung, ein Recht auf Familienzusammenführung und eine erschwerte Möglichkeit, seinen Aufenthalt im Bundesgebiet zu beenden.³⁹

4.2 Der Flüchtlingsbegriff der GFK

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die weltweit wichtigste Rechtsquelle im Bereich des Flüchtlingsschutzes. Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, wie ihr ursprünglicher Titel lautet, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der am 28. Juni 1951 verabschiedet wurde. Bereits 148 Staaten sind der GFK und/ oder dem Protokoll von 1967 beigetreten.⁴⁰ Ursprünglich wurde die Genfer Flüchtlingskonvention darauf konzipiert, europäischen Flüchtlingen nach den beiden Weltkriegen Schutz vor Verfolgung zu bieten, weshalb ihr zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich begrenzt war. Lediglich auf Personen, die folglich der Ereignisse in Europa vor dem

³⁸ *Simma*, Rechtsfolgen, in Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017) 233 (234ff).

³⁹ *Kunesch/Matti*, Asyl- und Fremdenrecht, in Aigner et al, Besonderes Verwaltungsrecht² (2017) 205 (241).

⁴⁰ *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, Asyl- und Fremdenrecht 1.

1. Januar 1951 flüchteten, erstreckte sich die GFK. Durch das New Yorker Zusatzprotokoll von 1967 wurde dieser Anwendungsbereich jedoch wesentlich erweitert, und die Flüchtlingsdefinition wurde ohne räumliche und zeitliche Einschränkung universell anwendbar.⁴¹ Österreich hat die GFK mit BGBl 1955/55, und das Zusatzprotokoll mit BGBl 1974/79 in das österreichische Recht transformiert. Sie steht somit im einfachen Gesetzesrang.

Die GFK definiert zunächst den Begriff des Flüchtlings und legt dann für ihn eine Reihe von Rechten, aber auch Pflichten fest, die er von einem Unterzeichnerstaat zu erhalten hat. Sie regelt somit genau, welchen Schutz, welche Hilfe, und welche Rechte ein Flüchtling erhalten soll. Unter anderem genießen Flüchtlinge ein Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Recht auf Zugang zu den Gerichten, ein Recht auf Religionsfreiheit, sie haben das Recht einen Reiseausweis zu erhalten und genießen einen Ausweisungsschutz. Sie müssen im Gegenzug dazu die Gesetze des Asyllandes respektieren und haben bestimmte Mitwirkungspflichten.⁴²

Art 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert den Begriff des Flüchtlings und damit einhergehend die Voraussetzungen, die nach §3 AsylG gegeben sein müssen, damit einem Fremden der Status des Asylberechtigten zukommt. Eine Person ist vom Flüchtlingsbegriff der GFK dann erfasst, wenn sie sich „aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.“⁴³

Damit einem Asylwerber in Österreich der Status des Asylberechtigten, und somit ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht zuerkannt wird, müssen zunächst all diese Voraussetzungen geprüft werden. Der Flüchtlingsbegriff der GFK wurde bereits durch

⁴¹ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 219f.

⁴² <https://www.fluechtlingskonvention.de/rechte-und-pflichten-nach-der-genfer-fluechtlingskonvention-ein-ueberblick-3327/> (abgerufen am 11.03.2019).

⁴³ Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1955/55 in der Fassung des Protokolls vom 31. Jänner 1967, BGBl. 1974/78.

mehrere Richtlinien des UNHCR, aber auch durch Rechtsprechungen konkretisiert.⁴⁴ Die wichtigsten Elemente sind: Verfolgung, Furcht, Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes, das Vorliegen bestimmter Fluchtgründe und fehlender Schutz im Heimatland.

Die zentralen Elemente des Flüchtlingsbegriffes sind der fehlende Schutz vor (staatlicher) Verfolgung und die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Unter Verfolgung versteht man einen ungerechtfertigten Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Rechtssphäre (Leben, körperliche und psychische Integrität und Freiheit) des Einzelnen.⁴⁵ Der Eingriff muss eine solche Intensität erreichen, dass es dem Flüchtling nicht mehr zugemutet werden kann, den Schutz des Heimatstaates in Anspruch zu nehmen. Eine Handlung kommt erst dann als Verfolgung in Betracht, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so schwerwiegend ist, dass sie grundlegende Menschenrechte gravierend verletzt.⁴⁶

Furcht ist grundsätzlich etwas Subjektives, weshalb noch ein objektives Element dazu kommen muss. Die Furcht muss begründet sein.⁴⁷ Nach stRsp des VwGH kommt es nicht nur darauf an, ob sich eine Person in einer konkreten Situation fürchtet, vielmehr ist zu fragen, ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde.⁴⁸ Die wohlbegründete Furcht kann sich sowohl auf eine bereits eingetretene, als auch auf eine in der Zukunft drohende Verfolgung beziehen. Wurde der Antragsteller bereits Opfer einer Verfolgungshandlung, so ist dies zwar ein Indiz für die Begründetheit seiner Furcht. Trotzdem ist es nicht zwingend notwendig, dass der Asylwerber bereits verfolgt wurde. Ebenfalls bedeutet eine bereits erfolgte Verfolgung nicht zwangsläufig, dass weitere Verfolgungen folgen müssen, weshalb sie als Beweis für eine Asylgewährung noch nicht ausreichend ist.⁴⁹

Des Weiteren bedarf es eines Kausalzusammenhangs zwischen der Furcht vor Verfolgung und einem oder auch mehreren Konventionsgründen. Um asylrelevant zu sein, muss Ursache der Verfolgung ein Konventionsgrund sein.⁵⁰

⁴⁴ *Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus*, Fremdenrecht 223.

⁴⁵ VwGH 31.07.2018, 2018/20/0182, Rechtssatz 1.

⁴⁶ *Putzer*, Asylrecht Rz 53-57.

⁴⁷ *Schmidt*, Prüfung des Antrags 129f.

⁴⁸ zB VwGH 16.02.2016, Ra 2014/20/0165.

⁴⁹ *Schmidt*, Prüfung des Antrags 130f.

⁵⁰ *Schmidt*, Prüfung des Antrags 145.

Die Verfolgungshandlung kann entweder direkt vom Herkunftsstaat, also unmittelbar von seinen Behörden ausgehen oder von nichtstaatlicher Seite, somit von Privaten. Vordringlich ist Verfolger der Herkunftsstaat, weshalb im Zufluchtsstaat Schutz vor staatlicher Verfolgung gesucht wird. Die Verfolgung kann jedoch auch von nichtstaatlicher Seite, beispielsweise von einem Teil der Bevölkerung ausgehen. Ob die Verfolgung von privaten Akteuren ebenfalls asylrelevant ist, hängt natürlich davon ab, ob der Herkunftsstaat in der Lage oder gewillt ist, wirksamen Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Ist er das nicht, so besteht auch bei einer Verfolgungshandlung von privater Seite Anspruch auf Asyl.⁵¹

4.3 Die Konventionsgründe

Damit eine Verfolgung Asylrelevanz entfaltet, muss sie in einem kausalen Zusammenhang mit einem oder mehreren Konventionsgründen stehen. Nicht jede Art von Verfolgung löst einen Rechtsanspruch auf Asyl aus.⁵² Auf Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlinge beispielsweise entfaltet der Schutzbereich des Asylgesetzes keine Geltung. Asylrelevant ist nach Art 1 Abschnitt A Ziffer 2 GFK die Verfolgung einer Person aus Gründen der Rasse, Religion, ihrer Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Es genügt, dass der Konventionsgrund ein wesentlicher Faktor für die Verfolgung ist, er muss nicht der einzige sein.⁵³ Alle fünf Gründe stehen im selben Rang, unter ihnen herrscht keine Hierarchie.⁵⁴

Der Begriff Rasse ist historisch geprägt und im sozialen, nicht biologischen Sinn zu verstehen. Er umfasst Aspekte der ethnischen, sprachlichen oder kulturellen Zugehörigkeit wie beispielsweise Hautfarbe und Herkunft. Das Merkmal spielt insbesondere bei Gruppenverfolgungen in bewaffneten Konflikten eine Rolle.⁵⁵

Unter dem Konventionsgrund Religion versteht man jede Form der Glaubenseinstellung und -überzeugung. Darunter fällt die Zugehörigkeit zu einer

⁵¹ *Kunesch/Matti*, Asyl- und Fremdenrecht 247f; UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (2013) 17; *Schmidt*, Prüfung des Antrags 134ff.

⁵² VwGH 16.11.2016, Ra 2016/18/0094.

⁵³ VwGH 13.01.2015, Ra 2014/18/0140.

⁵⁴ *Schmidt*, Prüfung des Antrags 145ff.

⁵⁵ *Putzer*, Asylrecht Rz 79.

Religionsgemeinschaft, die Teilnahme an religiösen Riten, das öffentliche religiöse Bekenntnis und grundsätzlich alle Handlungen, aber auch Unterlassungen, die religiös motiviert sind. Da jeder Mensch ein Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit hat, fällt unter religiöser Verfolgung beispielsweise das Verbot im Herkunftsstaat Mitglied einer Glaubensgemeinschaft zu sein. Besonders oft kommt in der österreichischen Asylpraxis der Konventionsgrund der Religion im Zusammenhang mit einer Konversion zum Christentum insbesondere durch Angehörige islamischer Bekenntnisse vor (siehe 9.1).⁵⁶

Unter Nationalität als Verfolgungsgrund wird nicht nur die Staatsangehörigkeit bzw das Fehlen einer solchen verstanden, sondern auch beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, welche „durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geographische oder politische Herkunft [...] bestimmt wird“⁵⁷, weshalb sich dieser Konventionsgrund auch mit dem der Rasse überschneidet. Insbesondere Staatenlose sind aufgrund ihrer fehlenden Nationalität im Gegensatz zu Staatsbürgern des Öfteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt.⁵⁸

Als politisch kann alles qualifiziert werden, was „für den Staat, für die Gestaltung bzw Erhaltung der Ordnung des Gemeinwesens und des geordneten Zusammenlebens der menschlichen Individuen in der Gemeinschaft von Bedeutung ist.“⁵⁹ Wichtig ist zu erwähnen, dass der Verfolgerstaat hierbei selbst den Maßstab bzw die Definition des politischen Begriffes prägt. Es geht hauptsächlich um Verfolgungshandlungen aufgrund einer politischen Überzeugung im Sinne von einer politischen Gesinnung oder Meinung einer Person bzw der Unterstellung einer solchen.⁶⁰

Der letzte Konventionsgrund ist die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Er ist als Auffangtatbestand in die GFK eingefügt worden.⁶¹ Den Mitgliedern dieser Gruppe ist gemein, dass sie denselben Hintergrund, dieselbe Glaubensüberzeugung oder andere angeborene Merkmale teilen, die entweder nicht verändert werden können oder die für ihre Identität bzw ihr Gewissen so bedeutsam sind, dass diese Personen nicht gezwungen werden sollen, auf sie zu verzichten. Die Gruppe hat in ihrem

⁵⁶ Schmidt, Prüfung des Antrags 148f.

⁵⁷ Art 10 Abs 1 lit c Statusrichtlinie (idF StatusRL)

⁵⁸ Schmidt, Prüfung des Antrags 151.

⁵⁹ Rohrböck, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999) Rz 408.

⁶⁰ Schmidt, Prüfung des Antrags 152f.

⁶¹ Putzer, Asylrecht Rz 89.

Herkunftsland eine andere Identität, weshalb sie von der Gesellschaft als anders betrachtet wird.⁶² Für das Vorliegen von Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe müssen zunächst die Merkmale bzw die abgegrenzte Identität dieser Personen festgestellt werden und in weiterer Folge der kausale Zusammenhang mit der Verfolgung. Wesentlich bei der Prüfung ist, ob die Personen nicht verfolgt werden würden, wenn ihnen das ausgrenzende soziale Merkmal fehlen würde. Die soziale Gruppe kann nur eine kleine Einheit sein, wie zum Beispiel „Familie“, oder auch eine sehr große Gruppe, wie beispielsweise „Frauen in Afghanistan“. Anerkannte Gruppen sind außerdem die soziale Gruppe Geschlecht, aber auch die soziale Gruppe Homosexuelle. Ein in der Judikatur wichtiges Beispiel für die Verfolgung einer sozialen Gruppe aufgrund geschlechtsspezifischer Merkmale ist die Gruppe der Frauen, die einen westlichen Lebensstil angenommen haben, der im Herkunftsstaat verfolgt wird.⁶³

4.4 Der subsidiär Schutzberechtigte

Wird der Antrag eines Fremden auf internationalen Schutz in Österreich, in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, mangels Erfüllung der Voraussetzungen des Flüchtlingsbegriffes oder anderer Gründe, abgewiesen, oder wird einem Fremden sein Status als Asylberechtigter aberkannt, muss das BFA von Amts wegen prüfen, ob dem Fremden nach §8 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt werden muss. Es bedarf somit keines eigenständigen Antrags auf Zuerkennung. Asylwerber dürfen unter bestimmten Gründen nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschoben werden, auch wenn sie nicht den Status eines Asylberechtigten erhalten.

Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden dann zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in seinen Herkunftsstaat eine Gefahr einer Verletzung von Art 2 (Recht auf Leben), Art 3 (Folterverbot) EMRK, oder der Protokolle 6 oder 13 (Verbot der Todesstrafe) der EMRK bedeuten würde, oder sie für ihn eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder

⁶² Art 10 Abs 1 lit d Statusrichtlinie.

⁶³ Schmidt, Prüfung des Antrags 157ff; Näheres zur Annahme eines westlichen Lebensstils 9.2.

der Unversehrtheit, infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikts, mit sich bringen würde.⁶⁴

§8 AsylG erging in Umsetzung der Statusrichtlinie, welche besagt, dass ein Fremder dann einen Anspruch auf subsidiären Schutz hat, wenn er die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling zwar nicht erfüllt, er jedoch Gründe vorgebracht hat, die annehmen lassen, dass er im Fall einer Rückkehr in sein Herkunftsland Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Unter einem ernsthaften Schaden versteht Art 15 Statusrichtlinie die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter und unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsstaat und die individuelle ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.⁶⁵ Dem Fremden darf außerdem keine IFA zur Verfügung stehen und sein Herkunftsstaat muss feststellbar sein.

Der subsidiäre Schutz bietet demnach einen eigenen Schutzmechanismus, welcher fundamentale Menschenrechte wahren soll und nicht im Zusammenhang mit den Fluchtgründen der GFK steht.⁶⁶ Der Status gewährt ein vorübergehendes Einreise- und Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, welches zunächst für ein Jahr gilt. Dieses kann auf Antrag auf weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen dafür noch vorliegen. Will ein subsidiär Schutzberechtigter die österreichische Staatsbürgerschaft annehmen, muss er einen mindestens 10-jährigen, rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich nachweisen.⁶⁷

5 Das österreichische Asylverfahren

5.1 Antragsstellung, Antragseinbringung und Verfahren

Wer in Österreich Schutz vor Verfolgung finden will, muss, sich im Bundesgebiet aufhaltend, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Ein solcher Antrag ist primär auf die Anerkennung als Asylberechtigter, im Fall der Nichtzuerkennung

⁶⁴ *Putzer*, Asylrecht Rz 162ff; *Feik*, Fremdenrecht 197f.

⁶⁵ *Schmidt*, Prüfung des Antrags 187ff.

⁶⁶ *Rath-Kathrein*, Asylgesetz 2005 236f.

⁶⁷ *Simma*, Rechtsfolgen 236f.

subsidiär auf die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gerichtet. Somit muss der Asylwerber nicht zwei separate Anträge einbringen.⁶⁸

Das Asylgesetz unterscheidet zwischen der Stellung und der Einbringung eines Antrags. Erstere ist die formlose Äußerung des Wunsches eines Fremden gegenüber einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw einer öffentlichen Sicherheitsbehörde, Schutz vor Verfolgung in Österreich zu suchen. Daraufhin hat eine Erstbefragung durch die Organe stattzufinden, welche nur der Ermittlung der Identität des Fremden und seiner Reiseroute dient. Nähere Informationen über sein Fluchtvorbringe, insbesondere seine Fluchtgründe, sollen hier noch ausbleiben. Im Gegensatz dazu ist die Einbringung eines Asylantrags aufgrund des an ihr anknüpfenden Fristenlaufs im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren relevant und bedarf der Einhaltung bestimmter Formalitäten. Nachdem dem BFA das Protokoll und ein Bericht über die Erstbefragung übermittelt wird, hat das Bundesamt eine Anordnung, auch „Prognoseentscheidung“ genannt, über die weitere Vorgehensweise gemäß §43 BFA-VG zu treffen. Je nachdem ob Österreich zur Erledigung des Asylantrages voraussichtlich zuständig ist oder nicht, bzw ob die antragsstellende Person zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist oder nicht, ergeben unterschiedliche Entscheidungen über den Fortlauf des Verfahrens.⁶⁹

Für jene Asylwerber, deren Antrag voraussichtlich von Österreich zu prüfen ist, hat eine Aufteilung in eines der sieben Verteilerquartiere zu erfolgen. Durch diese Anordnung des BFA gilt der Antrag auf internationalen Schutz als eingebracht und das eigentliche Asylverfahren beginnt mit dem sogenannten Zulassungsverfahren.⁷⁰ In diesem Verfahren, welches vom BFA geführt wird, geht es um die Frage, ob Österreich für die Behandlung des Asylantrages zuständig ist.

Erst wenn feststeht, dass dies der Fall ist, wird die Prüfung des Antrags auf inhaltlicher bzw materieller Ebene fortgesetzt, und das inhaltliche Asylverfahren beginnt. Grundsätzlich ist der Asylwerber einmal im Zulassungsverfahren und mindestens einmal im inhaltlichen Verfahren zu vernehmen.⁷¹ Im Rahmen dieser Einvernahmen soll der maßgebliche Sachverhalt festgestellt werden, das Fluchtvorbringen wird auf

⁶⁸ Putzer, Asylrecht Rz 23-24.

⁶⁹ Gachowetz, Das Zulassungsverfahren 10f.

⁷⁰ §17 Abs 4; Gachowetz, Das Zulassungsverfahren 11f.

⁷¹ §19 Abs 2 AsylG.

seine Asylrelevanz hin geprüft. Die Einvernahme ist immer der Schwerpunkt eines jeden Asylverfahrens und sie erfolgt stets durch Organe des BFA.⁷²

Wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, dies kann sowohl nach einer oder nach mehreren Einvernahmen der Fall sein, ist über den Antrag des Asylwerbers zu entscheiden. Eine Entscheidung kann sowohl bereits im Zulassungsverfahren oder erst im inhaltlichen Verfahren erfolgen. Folgende Möglichkeiten hat das BFA, über den Antrag zu entscheiden: Der Asylantrag wird entweder, weil der Asylwerber bereits Schutz in einem sicheren Drittstaat gefunden hat (§4 AsylG), weil ein anderer Staat für die Prüfung des Antrags zuständig ist (§5 AsylG) oder wegen entschiedener Sache (§68 AVG) zurückgewiesen. Wird inhaltlich über den Asylantrag entschieden, gibt es verschiedene Spruchmöglichkeiten. Zuerst wird festgestellt, ob dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten gemäß §3 AsylG zuzuerkennen ist. Wird der Antrag hinsichtlich dieses Status abgelehnt, ist gemäß §8 Abs 1 Z 1 AsylG in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine Abschiebung des Asylwerbers in seinen Herkunftsstaat im Sinne des Non-Refoulement-Schutzes zulässig ist, oder ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist.⁷³ Wird der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich beider Schutzmöglichkeiten abgewiesen, ist zuletzt noch zu prüfen, ob eine Rückkehrentscheidung gemäß §10 AsylG zulässig ist. Darunter versteht man die Aufforderung an den Asylwerber, das Bundesgebiet zu verlassen, welche sogar durch Abschiebung durchgesetzt werden kann. Eine solche Rückkehrentscheidung ist unzulässig, wenn der Asylwerber zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist oder die Entscheidung eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß §8 EMRK darstellen würde. Wird festgestellt, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer nicht möglich ist, dann erteilt das BFA einen Aufenthaltstitel.⁷⁴

5.2 Behördenzuständigkeit und Instanzenzug

Das Asylwesen ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Art 102 Abs 2 B-VG nennt die Angelegenheiten, welche unmittelbar von eigenen Bundesbehörden besorgt werden dürfen, darunter unter anderem das Asyl-

⁷² Gachowetz, Das Zulassungsverfahren 23ff.

⁷³ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 279f.

⁷⁴ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 280; Putzer, Asylrecht Rz 290ff.

und das Fremdenpolizeiwesen. Soweit eigene Bundesbehörden zur Vollziehung der Angelegenheiten bestehen bzw eingerichtet sind, spricht man von unmittelbarer Bundesverwaltung. Das österreichische Asylverfahren wird grundsätzlich wie folgt gegliedert: Als Asylbehörde erster Instanz tritt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf, eine dem Bundesminister für Inneres unmittelbar untergeordnete und somit weisungsgebundene Behörde mit Zuständigkeit im gesamten Bundesgebiet. Es hat seinen Sitz in Wien, verfügt in jedem Bundesland über jeweils eine Regionalstelle und einigen Außenstellen. Das BFA ist die wichtigste Bundesbehörde in Asylangelegenheiten. Ihre Organisation, Einrichtung und ihre Zuständigkeit wird im BFA-G geregelt, die Verfahrensbestimmungen jedoch eigens im BFA-Verfahrensgesetz (idF BFA-VG).⁷⁵ Das BFA ist zuständig für die Führung des Zulassungsverfahrens und des inhaltlichen Verfahrens einschließlich der Einvernahmen. Ihm obliegt somit die Zu- und Aberkennung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, sowie die Anordnung von Abschiebungen und weitere Maßnahmen. Seine Angelegenheiten werden grundsätzlich durch Bescheid erledigt.

Gegen die Bescheide des BFA oder der Verletzung seiner Entscheidungspflicht steht dem Asylwerber die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung. Das Bundesverwaltungsgericht, welches die Agenden des bis 2013 als Rechtsmittelinstanz in Asylangelegenheiten tätigen Asylgerichtshof übernommen hat, hat ebenfalls seinen Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz. In Asylsachen entscheidet stets ein Einzelrichter mit Erkenntnis oder Beschluss.⁷⁶ Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist zwar der Regelfall, kann jedoch gemäß §21 Abs 7 BFA-VG im Fall eines bereits geklärten Sachverhalts auch gänzlich unterbleiben. Rechtsberater beraten und vertreten den Asylwerber auf seinen Wunsch kostenlos vor dem BVwG (§52 BFA-VG), ein Rechtsanwaltszwang besteht nicht.⁷⁷

Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, jedoch gibt es davon einige wichtige Ausnahmen. Wird beispielsweise der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen, haben Beschwerden gegen die Zurückweisung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Allerdings gibt es auch davon wieder vereinzelte Ausnahmen.⁷⁸ Es besteht im Beschwerdeverfahren das sogenannte Neuerungsverbot

⁷⁵ Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 247f.

⁷⁶ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 256f.

⁷⁷ Putzer, Asylrecht Rz 657-666.

⁷⁸ Putzer, Asylrecht Rz 621.

gemäß §20 Abs 1 BFA-VG. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen im Beschwerdeverfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgebracht werden, und zwar wenn das Verfahren vor dem BFA mangelhaft war, wenn sich der Sachverhalt maßgeblich verändert hat, oder die neuen Tatsachen und Beweismittel dem Asylwerber im Zeitpunkt der Entscheidung der ersten Instanz nicht zugänglich waren. Das Neuerungsverbot soll jenes Vorbringen erfassen, das lediglich deshalb gestellt wurde, um das Verfahren zu verzögern. Das Bundesverwaltungsgericht kann die Entscheidung des BFA bestätigen, abändern oder sogar aufheben, seine Entscheidung ersetzt die vorige.⁷⁹

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann wiederum Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und unter bestimmten Umständen Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.⁸⁰ Hier herrscht Rechtsanwaltszwang, wobei der Asylwerber Verfahrenshilfe beantragen kann.

5.3 Verfahrensrechtliche Bestimmungen im AVG und lex specialis

Das Asylwesen ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Art 102 Abs 2 B-VG ermächtigt den Bundesgesetzgeber, das Asyl- und Fremdenwesen in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Davon hat dieser auch Gebrauch gemacht und die Vollziehung des AsylG eigenen Bundesbehörden übertragen, nämlich dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz und dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Beschwerdeinstanz.⁸¹

Grundsätzlich sind im Asylverfahren die allgemeinen Bestimmungen des AVG anzuwenden. Zusätzlich dazu bestehen jedoch einige verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen, welche sich hauptsächlich im AsylG und im BFA-VG finden und Vorrang vor den allgemeinen Verfahrensbestimmungen genießen (lex specialis derogat legi generali). Diese abweichenden Bestimmungen müssen allerdings gemäß Art 11 Abs 2 B-VG für die Regelung des Asylrechts unerlässlich sein.⁸²

⁷⁹ Gachowetz, Das Zulassungsverfahren 29f.

⁸⁰ Rath-Kathrein, Asylgesetz 2005 249.

⁸¹ Kunesch/Matti, Asyl- und Fremdenrecht 207.

⁸² Feik, Fremdenrecht 205.

6 Nachfluchtgründe

6.1 Definition

Eine klassische Fluchtbiografie liegt grundsätzlich vor, wenn der Flüchtling bereits in seinem Heimatland verfolgt worden ist, bzw der Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt gewesen ist, aufgrund dessen aus diesem geflüchtet ist, um in einem sicheren Staat Schutz vor Verfolgung zu finden und dort in der Folge einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Die Verfolgung bzw die begründete Furcht davor ist im Regelfall ausschlaggebend für die Flucht. Die Prüfung der Asylrelevanz basiert somit grundsätzlich auf Umständen, die bereits vor Verlassen des Herkunftsstaates eingetreten sind bzw Auslöser für das Verlassen waren.⁸³

Es kommt jedoch auch vor, dass erst nachdem der Betroffene seinen Herkunftsstaat verlassen hat, Umstände eintreten, die zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen. Der Betroffene hat beispielsweise seinen Heimatstaat aufgrund eines Urlaubs verlassen, oder um im Ausland zu studieren oder war geschäftlich unterwegs. Jedenfalls ist nicht die Flucht vor Verfolgung und ein damit im Zusammenhang stehender Schutzbedarf die Ursache seiner Abwesenheit. Im Zuge seines Auslandsaufenthaltes verändert sich jedoch die Lage in seinem Herkunftsstaat insofern, dass sie für ihn im Fall seiner Rückkehr ein Verfolgungsrisiko darstellt (zB ein in der Zwischenzeit vollzogener Regimewechsel). Der nachträgliche Schutzbedarf kann auch aus seinem eigenen Verhalten nach Verlassen des Herkunftsstaates resultieren (zB ein im Ausland vollzogener Religionswechsel).⁸⁴ In diesen Fällen spricht man von sogenannten Nachfluchtgründen, da sie erst während der Abwesenheit des Betroffenen aktuell werden. Auch Nachfluchtgründe können gemäß §3 Abs 2 AsylG Asylrelevanz entfalten und zur Anerkennung des Status des Asylberechtigten führen. Eine Person, die zum Zeitpunkt des Verlassens ihres Herkunftslandes kein Flüchtling war, die aber zu einem späteren Zeitpunkt zum Flüchtling wird, wird als Flüchtling „sur place“ (Flüchtling, der an Ort und Stelle zum Flüchtling wurde“) bezeichnet.⁸⁵

⁸³ Schrefler-König, in Schrefler-König/Szymanski (Hrsg), § 3 AsylG 2005.

⁸⁴ Hathaway/Foster, *The Law of Refugee Status*² (2014) 75f.

⁸⁵ UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (2013) 22; *Mautner*, Religiöse Konversion im Zufluchtsstaat, *Migralex* 01 (2018), 2 (3f).

Gemäß §3 Abs 2 AsylG kann „die Verfolgung [...] auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe).“

Mit §3 Abs 2 AsylG setzt Österreich den Artikel 5 der Statusrichtlinie um, der auf Ebene der Europäischen Union die Nachfluchtgründe statuiert. Artikel 5 stellt in seinem Abs 1 fest, dass sich eine Verfolgungssituation auf Umstände stützen kann, die während der Abwesenheit des Betroffenen von seinem Herkunftsstaat eingetreten sind. Abs 2 legt fest, dass subjektive Nachfluchtgründe, das sind durch Handlungen des Antragstellers selbst geschaffene, ebenfalls asylrelevant sein können, insbesondere wenn diese als „Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung“ anzusehen sind. Die StatusRL enthält aufgrund ihres Richtliniencharakters lediglich Mindestnormen. Somit wird die Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht durch günstigere Rechtsnormen zugelassen. Die Bestimmung des Art 5 ist darüber hinaus als Kann-Bestimmung formuliert und sieht selbst einen Anwendungsvorrang der GFK vor.

Kurzer Exkurs: Das Verhältnis zwischen den innerstaatlichen Bestimmungen des AsylG und den Bestimmungen der GFK wird durch §74 AsylG geregelt, „Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bleiben unberührt“. Der VwGH vertritt die Ansicht, dass diese angeordnete Vorrangwirkung der GFK gegenüber dem AsylG so zu verstehen ist, dass die GFK als Interpretationsmaßstab heranzuziehen ist, und die Bestimmungen des AsylG im Rahmen ihres möglichen Wortsinns so auszulegen sind, dass sie mit der GFK harmonisieren und Widersprüche so gut wie möglich vermieden werden. Die innerstaatlichen Asylgesetze sollen möglichst völkerrechtskonform interpretiert werden. Demzufolge sind auch die innerstaatlichen Bestimmungen, die aufgrund der StatusRL bzw unter Verweis auf sie ergangenen sind, im Sinne der GFK auszulegen.⁸⁶

⁸⁶ Putzer, Asylrecht Rz 825ff.

Für die Beurteilung, ob einem Asylwerber die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden soll, ist seine Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ausschlaggebend. Das Vorliegen von Schutzbedürftigkeit im Sinne der GFK ergibt sich durch eine Gesamtbetrachtung von subjektiven und objektiven Umständen. Die Behörde hat im Hinblick auf die Situation und Lage im Herkunftsstaat des Asylwerbers zu prüfen, ob ihm im Fall einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne der GFK drohen wird.⁸⁷

Obwohl eine bereits erfolgte Verfolgung ein Indiz für die Schutzbedürftigkeit und die Begründetheit seiner Furcht darstellt, reicht diese allein nicht aus, um den Status des Asylberechtigten zu begründen. Hat sich die Situation im Herkunftsstaat beispielsweise während der Abwesenheit des Asylwerbers geändert und ist bei seiner Rückkehr trotz bereits erfolgter Verfolgung nicht wahrscheinlich, dass eine solche erneut erfolgt, dann wird ihm der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt. Um Flüchtling im Sinne der GFK zu sein, muss der Betroffene im Fall seiner Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt sein.⁸⁸ Hat ein Antragsteller beispielsweise seinen Herkunftsstaat aufgrund der dort herrschenden politischen Situation, die für ihn eine Verfolgungsgefahr darstellte, verlassen, hat sich diese aber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz insofern verbessert / geändert, dass sie für ihn im Falle seiner Rückkehr keine Verfolgungsgefahr mehr darstellt, so wird dem Antragsteller der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt.⁸⁹

Andererseits ist es für die Asylgewährung nicht Voraussetzung, dass der Antragsteller bereits im Herkunftsstaat einer Verfolgungssituation ausgesetzt war. Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gegen den Antragsteller erfolgt sind, können gemäß Art 4 Abs 4 StatusRL zwar hinsichtlich des Glaubhaftmachens einer Verfolgungsgefahr und damit einhergehend der begründeten Furcht vor weiteren Verfolgungshandlungen ein wesentliches Indiz darstellen und im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung relevant sein. Es ist aber jedenfalls nicht erforderlich, dass der Fremde in der Vergangenheit bereits verfolgt wurde. Die Anerkennung der

⁸⁷ Putzer, Asylrecht Rz 36.

⁸⁸ Schmidt, Prüfung des Antrags 130f.

⁸⁹ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski, § 3 AsylG 2005.

Asylberechtigung ist nämlich keine Vergangenheits-, sondern grundsätzlich eine Zukunftsprognose.⁹⁰

Entscheidungsrelevant ist das Vorliegen einer aktuellen Verfolgungsgefahr, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag gegeben sein muss. Auf diesen Zeitpunkt hat sich die Prognose zu richten, die für die Asylentscheidung relevant ist. Es ist stets auf die Frage abzustellen, ob der Asylwerber bei Rückkehr in den Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten hat.⁹¹ Geprüft wird stets die Gefahr einer in Zukunft drohenden Verfolgung im Fall der Rückkehr des Asylwerbers.

Gemäß Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK muss sich ein Fremder, um Flüchtling zu sein, außerhalb seines Herkunftsstaates befinden. Die Flüchtlingseigenschaft kann somit frühestens mit Verlassen des Herkunftsstaates entstehen. Jedoch ist es nicht notwendig, dass die im Asylverfahren geltend gemachten Konventionsgründe Ursache für das Verlassen des Herkunftsstaates waren. Wenn eine Person ihren Heimatstaat, bzw bei Staatenlosen den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ursprünglich nicht wegen einer Furcht vor Verfolgung verlassen hat, es jedoch im Nachhinein zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr kommt, sei es aufgrund von Ereignissen, die sich im Heimatland in der Zwischenzeit ereignet haben (objektive Nachfluchtgründe), oder aufgrund von eigenen Handlungen des Asylwerbers (subjektive Nachfluchtgründe), spricht man von Nachfluchtgründen.⁹² Die Flüchtlingseigenschaft entsteht in diesen Fällen erst später (sure-place).

Um beurteilen zu können, ob die vom Betroffenen geltend gemachten Nachfluchtgründe asylrechtlich relevant sind und ihm der Status des Asylberechtigten in der Folge zuerkannt werden soll, müssen dieselben Voraussetzungen vorliegen, wie bei einer vor Verlassen des Herkunftsstaates bereits bestehenden Verfolgungsgefahr. Auch bei den Nachfluchtgründen wird beispielsweise die IFA geprüft bzw das Vorliegen eines Eingriffs von erheblicher Intensität. Es ist im Hinblick auf die dem Asylberechtigten gewährten Rechte und Pflichten des Weiteren irrelevant, auf welche

⁹⁰ VwGH 03.05.2018, 2015/18/0212, Rechtssatz 1.

⁹¹ VwGH 19.10.2000, 98/20/0233, Rechtssatz 1.

⁹² UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (2013) 22f; *Schmidt*, Prüfung des Antrags 164.

Art ihm sein Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Durch einen Antrag auf internationalen Schutz, im Rahmen eines Familienverfahrens, oder aufgrund eines Nachfluchtgrundes, der ihm zu gewährende Schutz bleibt immer derselbe.⁹³

Nachfluchtgründe liegen somit dann vor, wenn vor Verlassen des Herkunftsstaates für den Betroffenen noch keine Gefährdung im Sinne der GFK bestanden hat, sondern diese entweder durch die Ausreise selbst oder nach der Ausreise entstanden ist. Es wird zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen differenziert. Die Unterscheidung ist insbesondere für Fremde relevant, die einen Folgeantrag stellen (siehe 7.4).

6.2 Objektive Nachfluchtgründe

Von objektiven Nachfluchtgründen spricht man, wenn sich während der Abwesenheit des Betroffenen die Lage bzw die Situation in seinem Herkunftsstaat insofern geändert hat, dass der Antragsteller begründete Furcht davor hat zurückzukehren, weil er dann verfolgt würde. Klassische Fälle sind der plötzliche Ausbruch eines Bürgerkrieges oder ein vollzogener Regimewechsel.⁹⁴ Es handelt sich demnach um äußere Umstände, auf die der Antragsteller grundsätzlich keinen Einfluss hat, die sich nach Verlassen seines Herkunftsstaates geändert haben und die nachträglich Asylrelevanz entfalten können.

Die veränderte Situation im Herkunftsstaat allein reicht jedoch nicht aus, um Asylrelevanz zu entfalten. Der Betroffene muss aufzeigen (und glaubhaftmachen), inwiefern die aktuelle Situation im Heimatstaat die Gefahr einer gegen ihn gerichteten individuellen Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes indiziert. Es genügt jedenfalls nicht, dass der Asylwerber Gefahr läuft, zufälligerweise von einer Bürgerkriegshandlung betroffen zu sein, es muss eine gegen ihn gerichtete spezifische Verfolgungssituation vorliegen.⁹⁵

Ein objektiver Nachfluchtgrund wäre beispielsweise gegeben, wenn sich ein Funktionär einer Regierungspartei auf Auslandsreise befindet, während es in seinem

⁹³ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski, § 3 AsylG 2005.

⁹⁴ Schmidt, Prüfung des Antrags 164.

⁹⁵ VwGH 19.01.2000, 99/01/0384.

Herkunftsstaat zu einem Putsch kommt, aufgrund dessen alle Mitglieder seiner Partei, einschließlich er selbst, im Herkunftsstaat Verfolgung ausgesetzt sind.⁹⁶

6.3 Subjektive Nachfluchtgründe

Subjektive Nachfluchtgründe werden durch Handlungen oder Aktivitäten des Fremden während seiner Abwesenheit vom Herkunftsstaat selbst geschaffen. Der Antragsteller widmet sich nach Verlassen seines Herkunftslandes bestimmten Aktivitäten oder setzt bestimmte Handlungen, die ihm in der Folge eine Rückkehr insofern unmöglich machen, als dass er aufgrund seines Verhaltens im Herkunftsland mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt wäre. Unter Umständen kann bereits die gesetzeswidrige Ausreise des Fremden oder die Stellung eines Asylantrags im Zufluchtsstaat einen subjektiven Nachfluchtgrund darstellen, wenn der Herkunftsstaat solche Handlungen mit unverhältnismäßigen Strafen bedroht bzw diese als staatsfeindlich ansieht und dementsprechend eine Verfolgungsgefahr für den Betroffenen besteht.⁹⁷

Dass die subjektiven Nachfluchtgründe gemäß §3 Abs 2 AsylG „insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung“ sind, ist nicht zwingend notwendig, sondern wird nur als Beispiel genannt. Aus der Verwendung des Begriffs insbesondere wird erschlossen, dass auch Aktivitäten relevant sind, die nicht bereits Ausdruck einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind. Insofern führen auch derartige subjektive Nachfluchtgründe nicht zu einem generellen Ausschluss von der Asylgewährung. Es erfolgt dadurch keine Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs.⁹⁸ Bei einem Erstantrag auf internationalen Schutz ist es deshalb irrelevant, ob die Überzeugung des Betroffenen bereits im Herkunftsstaat bestand oder nicht.

Beispiele für subjektive Nachfluchtgründe die in der Judikatur häufig vorkommen sind exilpolitische Tätigkeiten des Betroffenen,⁹⁹ die Annahme eines westlichen

⁹⁶ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 228.

⁹⁷ Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, Fremdenrecht 228f.

⁹⁸ Frank/Anerinhof/Filzwieser, AsylG 2005⁶ (2012), K62 zu § 3.

⁹⁹ zB VwGH 19.01.2016, Ra 2015/01/0070.

Lebensstils im Aufnahmestaat¹⁰⁰ oder die Konversion zu einer anderen Religion.¹⁰¹ (siehe 9.)

6.4 Problemfeld: Die Schaffung subjektiver Nachfluchtgründe zum Zweck der Asylgewährung (Missbrauch)

Da subjektive Nachfluchtgründe durch gewillkürtes Verhalten des Fremden entstehen, kommt es vor, dass diese zum alleinigen Zweck der Erlangung des Status des Asylberechtigten gesetzt werden. Inwiefern sich ein derartiger Missbrauch auf die Zuerkennung des Asylstatus auswirken kann, gilt es im Folgenden zu erläutern.

Es haben sich in der Judikatur sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union, bereits unterschiedliche Zugänge bezüglich der Behandlung subjektiver, lediglich zur Asylgewährung geschaffener Nachfluchtgründe entwickelt, um den Betroffenen von der Gewährung des Flüchtlingsstatus ausschließen zu können.¹⁰²

Ein Ansatz, den der Australian Federal Court (Bundesgerichtshof Australiens) in einem seiner Urteile anwendet, ist dem Betroffenen die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Falle eines Missbrauchs abzusprechen. Dem Antragsteller wird dann unterstellt, dass seine Furcht bei einem Asylantrag, dessen einziger Grund Betrug ist, nicht wohlbegründet sein kann.¹⁰³

Eine weitere Möglichkeit liegt darin, zwar das objektive, jedoch nicht das subjektive Element der wohlbegründeten Furcht bei jenen Antragstellern, denen eine missbräuchliche Schaffung der Nachfluchtgründe nur zur Erlangung von Asyl nachgewiesen wurde, als vorhanden zu betrachten. Wenn sich jemand selbst durch sein Verhalten in eine derartige Situation gebracht hat, ist dies ein großer Indikator für das Fehlen der subjektiven Furcht des Betroffenen. Dieser Argumentationsliste ist beispielsweise der Bundesgerichtshof Kanadas gefolgt.¹⁰⁴

¹⁰⁰ zB VwGH 22.03.2017, Ra 2016/18/0388.

¹⁰¹ zB BVwG 03.09.2018, L516 2128402-2.

¹⁰² Hathaway/Foster, Law of Refugee 75.

¹⁰³ Hathaway/Foster, Law of Refugee 81.

¹⁰⁴ Hathaway/Foster, Law of Refugee 82.

Eine weitere Argumentationslinie zur Verneinung des Flüchtlingsstatus bildet das Einführen eines „Good-Faith“-Kriteriums. Im Falle von bewusstem Schaffen von Nachfluchtgründen zum alleinigen Grund der Asylgewährung werden die Antragsteller für die Asylgewährung mangels guten Glaubens ausgeschlossen. Neuseeland und Australien haben mittlerweile beide in ihren Rechtsordnungen eine derart explizite Ausnahme-Regelung zur Vermeidung von Missbrauchsfällen geschaffen.¹⁰⁵

Auf Ebene der Europäischen Union ist Art 4 Abs 3 lit d Statusrichtlinie zu erwähnen. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollen bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz insbesondere darauf achten, ob die Aktivitäten eines Antragstellers lediglich zur Erlangung des Status des Asylberechtigten gesetzt worden sind, um das Vorliegen von Verfolgungsgefahr in der Folge besser beurteilen zu können. Daraus ist zu schließen, dass auch Anträge auf internationalen Schutz, die sich auf missbräuchlich geschaffene subjektive Nachfluchtgründe stützen, nicht zwingend zum Ausschluss des Flüchtlingsstatus führen. Auch im Rahmen solcher missbräuchlichen Anträge haben die Behörden die Pflicht zu prüfen, ob die selbst geschaffenen Nachfluchtgründe zu einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK führen oder nicht.¹⁰⁶

Wenn das BFA bei der Prüfung eines Asylantrags feststellt, dass der geltend gemachte Nachfluchtgrund alleine deshalb gesetzt wurde, um den Flüchtlingsstatus zu erhalten, muss es prüfen, ob die Behörden des Herkunftsstaates bereits Kenntnis von den im Asylverfahren geltend gemachten Aktivitäten bzw Handlungen des Betroffenen erlangt haben. Ist dies nicht der Fall, führt der zum Missbrauch gesetzte Nachfluchtgrund grundsätzlich deshalb nicht zur Gewährung von Asyl, da davon auszugehen ist, dass der Betroffene seine lediglich zum Missbrauch und nicht aus innerer Überzeugung gesetzten Aktivitäten, bei Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht fortsetzen wird. Somit wird er im Herkunftsstaat aufgrund der Unkenntnis des potenziellen Verfolgers und mangels Fortsetzung seiner Aktivitäten keiner Verfolgungshandlung ausgesetzt sein. Die Flüchtlingsdefinition der GFK ist in einem solchen Fall nicht erfüllt.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Hathaway/Foster, Law of Refugee 85.

¹⁰⁶ Mautner, Migralex 01 (2018), 4.

¹⁰⁷ BVwG 15.03.2017, L525 2131464-1; Mautner, Migralex 01 (2018) 4f.

Eine Glaubhaftigkeitsprüfung bezüglich der vom Antragsteller geltend gemachten Nachfluchtgründe hat somit grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn feststeht, dass die Behörden des Heimatstaates von den Aktivitäten des Antragstellers keine Kenntnis erlangt haben, und insofern keine Verfolgungsgefahr von diesen ausgeht. Wenn ein Fremder beispielsweise in Österreich nur zum Schein zum Christentum konvertiert ist, und die Behörden seines Herkunftsstaates von den diesbezüglichen religiösen Aktivitäten nichts in Erfahrung gebracht haben, besteht für ihn auch im Falle einer Rückkehr keine Verfolgungsgefahr, da er mangels innerer Überzeugung diese neue Religion in seinem Herkunftsstaat nicht weiter ausüben wird. Diskriminierungen oder schwere strafrechtliche Verfolgung aufgrund der tatsächlichen Ausübung der neuen Religion findet in diesem Fall deshalb keine Berücksichtigung, da die Behörde davon ausgehen kann, dass eine solche mangels innerer Überzeugung nicht erfolgen wird. Da der Antragsteller im Fall einer Scheinkonversion seine religiösen Aktivitäten im Herkunftsstaat nicht fortsetzen wird, besteht für ihn keine Verfolgungsgefahr. Eine Glaubhaftigkeitsprüfung hinsichtlich der vom Antragssteller selbst geschaffenen Nachfluchtgründe stellt die Behörden und Gerichte jedenfalls vor großen Herausforderungen und geht mit Beweisproblematiken einher.¹⁰⁸

Haben allerdings die Behörden im Heimatstaat Kenntnis von den Handlungen des Asylwerbers erlangt, und ist er aufgrund dessen bei seiner Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt, dann führt auch ein nur zum Schein gesetzter Nachfluchtgrund zu einer Asylgewährung. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden bzw. die nicht staatlichen potenziellen Verfolger nicht differenzieren, ob das Verhalten des Betroffenen nur missbräuchlich oder ernsthaft erfolgt ist.¹⁰⁹

Es gilt somit auch bei einem lediglich zur Asylgewährung gesetzten subjektiven Nachfluchtgrund zu erörtern, ob dieser zu einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK führt. Selbst ein missbräuchlich gesetzter Nachfluchtgrund führt nicht zwingend zur Versagung des internationalen Schutzes.

¹⁰⁸ Mautner, Migralex 01 (2018) 4ff.

¹⁰⁹ VwGH 23.06.2015, Ra 2014/01/0117; Mautner, Migralex 01 (2018) 4f.

7 Das Folgeantragsverfahren

7.1 Definition

Es kommt nicht selten vor, dass Fremde, deren Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen oder zurückgewiesen wurde, einen weiteren oder sogar mehrere weitere Anträge stellen. Diese dienen meistens nicht dem Vorbringen neuer Asylgründe, sondern lediglich einer Verzögerung bzw der Verhinderung von Maßnahmen, die zur Aufenthaltsbeendigung führen und sollen lediglich eine Verlängerung ihres faktischen Aufenthaltes in Österreich bewirken. Solche Folgeanträge belasten das Asylsystem.¹¹⁰ Deshalb ist es wichtig, solche lediglich zum Missbrauch gestellten Anträge frühzeitig von jenen Anträgen zu unterscheiden, bei denen tatsächlich ein berechtigtes Interesse an der Durchführung eines neuen Verfahrens besteht.

Von einem Folgeantrag spricht man, wenn nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren ein weiterer Antrag gestellt wird, unabhängig davon, wie dieser begründet wird oder wie viel Zeit seitdem vergangen ist. Gemäß §2 Abs 1 Z 23 AsylG ist ein Folgeantrag „jeder einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag“. Wird allerdings innerhalb einer noch laufenden Beschwerdefrist ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist dieser nicht als Folgeantrag, sondern im Sinne des §17 Abs 2 AsylG als Beschwerdeantrag oder Beschwerdeergänzung im Rahmen des noch anhängigen Asylverfahrens zu behandeln. Es kommt nicht zur Führung eines zweiten parallelen Asylverfahrens. Diese gesetzliche Fiktion entsteht unabhängig vom Inhalt des Antrags.¹¹¹

7.2 Verfahrensrechtliche Aspekte des Folgeantragsverfahren

Hinsichtlich der Behandlung des Folgeantrags ist zwischen *nova reperta* und *nova producta* zu unterscheiden. Im Falle von Tatsachen und Beweismittel, die beim Abschluss des ersten Asylverfahrens bereits vorhanden waren, die jedoch ohne Verschulden des Antragsstellers erst nachträglich hervorgekommen sind, spricht man von *nova reperta*. *Nova reperta* berechtigten unter Umständen gemäß §69 AVG zur Wiederaufnahme des ursprünglichen Verfahrens, nicht jedoch zur Durchführung eines

¹¹⁰ ErläutRV 330 BlgNR XXIV. GP 3.

¹¹¹ *Gachowetz*, Das Zulassungsverfahren 109f.

neuen Asylverfahrens. Bei erst nach Abschluss des ersten Verfahrens entstandenen Tatsachen und Beweismittel handelt es sich im Gegensatz dazu um nova producta. Liegen Sachverhaltsänderungen vor, die erst nach der Entscheidung über den vorangegangenen Asylantrag eingetreten sind, ist kein Antrag auf Wiederaufnahme, sondern ein neuer Antrag auf internationalen Schutz (Folgeantrag) zu stellen.¹¹²

Die Zurückweisung des Folgeantrags ist nur nach den Regeln des §68 Abs 1 AVG möglich, der besagt, dass über einen Sachverhalt der bereits einer Entscheidung zugrunde liegt, kein zweites Mal inhaltlich abzusprechen ist. Der Begriff des Folgeantrags erfasst jedoch materiell mehr als §68 Abs 1, der nur auf den Folgeantrag zu einer entschiedenen Sache abstellt.¹¹³ Anträge, welche die Abänderung eines der Berufung nicht mehr zugänglichen Bescheides begehren, sind von der Behörde wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Ausgenommen sind hierbei die Fälle einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§71AVG) und einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§69 AVG). Eine Durchbrechung von dieser materiellen Rechtskraft des Bescheides sieht außerdem §68 Abs 2 bis 4 AVG von Amts wegen in bestimmten Fällen vor. Diese Ausnahmefälle erfassen Bescheide, an deren Bestand deshalb kein Interesse besteht, da niemandem aus ihnen Rechte erwachsen, Bescheide, die Missstände oder volkswirtschaftliche Schädigungen verursachen, und Bescheide, die an besonders gravierender Rechtswidrigkeit leiden.¹¹⁴

Das Folgeantragsverfahren ist ein im Gegensatz zum herkömmlichen Asylverfahren verkürztes Verfahren. In bestimmten Fällen kann sogar die Erstbefragung unterbleiben (§19 Abs 1 AsylG). Beispielsweise bei einem Folgeantrag nach einer zurückweisenden Dublin-Entscheidung (§12a Abs 1 AsylG) und bei einem Folgeantrag, der binnen zwei Tagen vor dem festgelegten Abschiebetermin gestellt wurde (§12a Abs 3 AsylG). Die Erstbefragung muss sich jedoch nicht wie bei einem Erstantrag lediglich auf Reiseroute und Identität des Betroffenen beschränken, sondern kann auch die Fluchtgründe mitumfassen.¹¹⁵ Die inhaltliche Einschränkung der Erstbefragung auf diese zwei Punkte ist grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass der Fremde gerade aus seinem Herkunftsstaat vor der Staatsmacht geflohen ist und deshalb nicht von Polizeibeamten in Uniform über seine Fluchtgründe

¹¹² BVwG 27.09.2017, W175 2156537-1.

¹¹³ ErläutRV 952 BlgNR 22.GP 31.

¹¹⁴ Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ (2018) Rz 562f.

¹¹⁵ §19 Abs 1 AsylG.

befragt werden soll. Dies trifft jedoch auf einen Folgeantragsteller nicht mehr zu, dieser hält sich in der Regel schon über mehrere Jahre in Österreich auf.¹¹⁶

7.3 Materiellrechtliche Aspekte des Folgeantragsverfahren

Stellt ein Fremder einen Folgeantrag, hat das BFA die Identität des vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalts mit jenem Sachverhalt, über den im Erstverfahren bereits abgesprochen wurde, zu vergleichen. Liegt Identität vor, ist der Folgeantrag nicht zulässig und wird zurückgewiesen.¹¹⁷

Die Zulässigkeit eines Folgeantrags bestimmt sich also danach, ob es sich um eine bereits entschiedene Sache („res iudicata“) handelt. Diese liegt im Sinne des §68 Abs 1 AVG dann vor, wenn sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Sach-, noch die Rechtslage geändert hat, und sich das Vorbringen des Antragstellers im Wesentlichen mit seinem früheren deckt. Haben sich lediglich Nebenumstände geändert, welche zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung der Hauptsache führen und somit keine Entscheidungsrelevanz entfalten, ist ebenso Identität der Sache gegeben.¹¹⁸

Der VwGH und ebenso die Lehre vertreten die Ansicht, dass der Begriff „Identität der Rechtssache“ in erster Linie rechtlich betrachtet werden muss. Demzufolge verliert die Sache ihre Identität, wenn entweder der entscheidungsrelevante Sachverhalt oder die der Entscheidung zugrunde liegenden Normen eine wesentliche Änderung erfahren. Die Änderung muss, um relevant zu sein, zur Folge haben, dass die erneute Beurteilung der Sachlage zu einem im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid führt oder zumindest führen kann.¹¹⁹

Wenn Tatsachen oder Beweismittel lediglich neu hervorgekommen sind, jedoch bereits im Vorverfahren bestanden haben, liegt keine Änderung des Sachverhalts vor. Sie rechtfertigen jedoch unter den Voraussetzungen des §69 AVG eine Wiederaufnahme des ursprünglichen Verfahrens. Die Einleitung eines neuen Verfahrens ist jedoch ausgeschlossen.¹²⁰

¹¹⁶ ErläutRV 330 BlgNR 24. GP 20.

¹¹⁷ 68 Abs 1 AVG; *Gachowetz*, Das Zulassungsverfahren 111.

¹¹⁸ VwGH 25.04.2002, 2000/07/0235.

¹¹⁹ VwGH 22.11.2004, 2001/10/0035.

¹²⁰ VwGH 06.09.2005, 2005/03/0065 Rechtssatz 2; VwGH 30.9.1994, 94/08/0183.

Lediglich im Fall neu entstandener Tatsachen fehlt es an der Identität der Sache. Die Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags erfolgt anhand der vom Betroffenen in erster Instanz vorgebrachten Gründe. Für die Prüfung der Identität der Rechtssache ist der bereits rechtskräftig gewordene Vorbescheid heranzuziehen. Dessen sachliche Richtigkeit ist nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Die Rechtskraftwirkung eines Bescheides besteht nämlich darin, dass die von der Behörde untersuchte und entschiedene Rechtssache nicht erneut untersucht und damit Gegenstand eines weiteren Verfahrens werden soll.¹²¹ Einer neuen Entscheidung in der Sache steht also die Rechtskraft eines früher in der gleichen Angelegenheit ergangenen Bescheides entgegen. Nur wenn sich die maßgebenden Umstände, auf die sich die ursprüngliche Entscheidung gestützt hat, ändern, kann eine neue Sachentscheidung ergehen. Es soll nicht zur Aufrollung einer bereits entschiedenen Rechtssache kommen.¹²²

Darüber hinaus muss die durch den Betroffenen behauptete Sachverhaltsänderung einen "glaubhaften Kern" aufweisen, welcher asylrechtlich relevant ist und mit dem in weiterer Folge eine positive Entscheidung erreicht werden kann. Bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags hat sich das BFA mit der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Antragstellers zu befassen. Kommt die Behörde aufgrund ihrer Ermittlungen zu dem Schluss, dass eine Änderung des Sachverhalts nicht eingetreten ist, weist sie den Folgeantrag gemäß §68 Abs 1 AVG zurück.¹²³ Bei Zulässigkeit des Folgeantrags kommt es zur Durchführung eines zweiten Asylverfahrens und damit zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem neuen Vorbringen.¹²⁴

Im Rechtsmittelverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht nur darüber zu entscheiden, ob das BFA die Zurückweisung des Folgeantrags zu Recht vorgenommen hat, oder nicht. Es hat entweder, im Fall einer bereits entschiedenen Sache, das Rechtsmittel abzuweisen, oder im Fall einer Fehlentscheidung durch das BFA, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben. Die Rechtsmittelbehörde darf jedoch inhaltlich nicht selbst über den Folgeantrag absprechen.¹²⁵ Deshalb sind neue Sachverhaltsvorbringen nicht beachtlich, da hier lediglich geprüft wird, ob die

¹²¹ VwGH 25.04.2002, 2000/07/0235, Rechtssatz 1.

¹²² VwGH 22.11.2004, 2001/10/0035.

¹²³ BVwG 10.8.2018, I417 2163661-2.

¹²⁴ BVwG 26.01.2017, L502 2012206-3.

¹²⁵ BVwG 30.03.2017, L502 2151063-1.

Behörde erster Instanz mit ihrer Feststellung, dass keine wesentliche Änderung des Sachverhalts vorliegt, richtig liegt.¹²⁶

7.4 Einschränkung subjektiver Nachfluchtgründe im Zusammenhang mit der Stellung eines Folgeantrags

Das AsylG 2005 enthält im Gegensatz zu seinem Vorgängermodell, dem Asylgesetz 1997, nicht nur einen eigenen Tatbestand für das Vorliegen von Nachfluchtgründen, sondern zusätzlich eine Bestimmung für die Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Folgeantrags, der sich auf subjektive Nachfluchtgründe stützt (§3 Abs 2 zweiter Satz AsylG).

Art 5 Abs 3 Statusrichtlinie besagt "Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Fremder der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.“ Die Bestimmung ermöglicht damit einen Ausschluss der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Falle eines Folgeantrags, der sich auf subjektive Nachfluchtgründe stützt. Zweck dieser Regelung ist es zu verhindern, dass Fremde Fluchtgründe zum alleinigen Zweck der Zuerkennung des Asylstatus schaffen. Die Bestimmung kann deshalb als Ex-Lege-Missbrauchsvermutung angesehen werden.¹²⁷

Österreich hat Art 5 Abs 3 StatusRL durch die Einführung des §3 Abs 2 zweiter Satz AsylG umgesetzt. Stellt ein Fremder einen Folgeantrag, wird ihm der Status des Asylberechtigten in der Regel nicht zuerkannt, wenn sich der Antrag auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe stützt, es sei denn „es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.“ Es ist nicht notwendig, dass die bereits im Herkunftsstaat bestehende Überzeugung des Betroffenen den dortigen Behörden zur Kenntnis gelangt ist. Es kommt auf die innere Überzeugung des Asylwerbers an. Diese soll jedoch „nachweislich“ bereits im Herkunftsstaat bestanden haben. Der Nachweis muss nicht durch einen förmlichen Beweis festgestellt werden,

¹²⁶ VwGH 29.06.2015, 2015/18/0122, Rechtssatz 1; VwGH 13.11.2014, 2014/18/0025 Rechtssatz 2.

¹²⁷ Mautner, Migralex 01 (2018) 4.

es genügt, wie auch sonst im Asylverfahren, die bloße Glaubhaftmachung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung.¹²⁸

§3 Abs 2 zweiter Satz AsylG ist insofern problematisch, weil es bei seiner Anwendung zu einer Diskrepanz zwischen dem Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft und dem Anspruch auf Gewährung von Asyl kommen kann. Grundsätzlich hat ein Asylwerber bei Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft einen Rechtsanspruch auf internationalen Schutz im Sinne der GFK. Dieser Bestimmung zufolge können jedoch Antragsteller trotz Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft von der Anerkennung als Asylberechtigte ausgeschlossen werden, wenn ihnen der Nachweis einer bereits im Heimatstaat bestehenden Überzeugung nicht gelingt.¹²⁹

Die Genfer Flüchtlingskonvention nimmt selbst keine Beschränkung in diesem Bereich vor. Sie unterscheidet nicht zwischen Personen bzw Antragstellern, deren Flüchtlingseigenschaft bereits zum Zeitpunkt des Verlassens ihres Herkunftsstaates vorlag, und jenen, die die Flüchtlingseigenschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erlangt haben (*refugees sur place*).¹³⁰ Ebenso bildet das Vorliegen eines selbst geschaffenen Nachfluchtgrundes weder einen Asylausschlussgrund (Art 1 Abschnitt F bzw §6 AsylG) noch einen Endigungsgrund (Art 1 Abschnitt C bzw §7 AsylG). Die GFK sieht diesbezüglich keine Ungleichbehandlung vor.

Art 5 Abs 3 StatusRL darf deshalb nicht als genereller Ausschluss, sondern muss als widerlegbare Vermutung dafür betrachtet werden, dass das Vorbringen des Folgeantragstellers nicht glaubhaft ist. Trotz dieser Missbrauchsvermutung darf dadurch die Asylgewährung im Falle des Vorliegens einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung und eines damit einhergehenden Schutzbedarfs nicht ausgeschlossen werden. Wenn sich mit hinreichender Sicherheit feststellen lässt, dass der Antragsteller nur deshalb mit seinen Handlungen/Aktivitäten begonnen hat, um die Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz zu erfüllen, können die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die Aktivitäten in der Regel nicht die Gewährung des Schutzstatus begründen, und in der Folge die Glaubwürdigkeit des Betroffenen anzweifeln. Nichtsdestotrotz haben die MS auch bei Missbrauchsfällen

¹²⁸ AsylGH 15. 02. 2011, A11 312. 400–2/2009; *Schrefler-König* in *Schrefler-König/Szymanski* (Hrsg), 3 AsylG 2005.

¹²⁹ Putzer, *Asylrecht* Rz 39.

¹³⁰ Kommentar des UNHCR zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 15.

die Verpflichtung zu prüfen, ob die Behörden des Herkunftslandes bereits Kenntnis von den Aktivitäten erlangt haben. Der Antragsteller ist schutzbedürftig, wenn davon auszugehen ist, dass die jeweiligen Behörden bereits Kenntnis von seinem Verhalten erlangt haben, sie dieses als Zeichen einer staatsfeindlichen politischen Haltung oder abweichenden Meinung werten, und aufgrund dessen für ihn begründete Furcht besteht, dass er im Fall seiner Rückkehr asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt ist.¹³¹

Obwohl die Formulierung des Art 5 Abs 3 StatusRL „unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention“ nicht in §3 Abs 2 zweiter Satz AsylG übernommen wurde, ist die innerstaatliche Bestimmung völkerrechtskonform im Sinne der GFK auszulegen. Durch die Verwendung des Passus „in der Regel“ wird eine solche Auslegung zugelassen.¹³² Bei einer völkerrechtlichen Auslegung des §3 Abs 2 zweiter Satz AsylG ist die Forderung an eine bereits im Herkunftsstaat bestehende Überzeugung nicht als unabdingbare Voraussetzung, sondern als Indiz für die Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu werten. Die Versagung des Asylstatus kann daher, selbst wenn der Nachfluchtgrund nur zum Schein und ohne innere Überzeugung gesetzt wurde, nur dann in Betracht kommen, wenn kein Schutzbedürfnis des Antragstellers im Sinne der GFK vorliegt. Im Sinne des verwendeten Wortlautes „in der Regel“ kommt es selbst bei missbräuchlich gestellten Folgeanträgen nicht automatisch zu einer Versagung des Asylstatus. Wenn sich ein Folgeantrag auf subjektive, nur zum Schein gesetzte Nachfluchtgründe stützt, fehlt es an dem für die Asylgewährung notwendigen Schutzbedürfnis nur dann, wenn die Behörden des Herkunftsstaates in der Zwischenzeit nichts von den Handlungen des Betroffenen in Erfahrung gebracht haben und von ihnen deshalb keine Gefahr ausgeht.¹³³

Somit kommt es auch bei derartigen Folgeanträgen stets darauf an, zu ermitteln, ob eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK vorliegt. Wenn ein Nachfluchtgrund allein zum Zweck der Erlangung des Flüchtlingsstatus geschaffen wurde, gilt es daher wie beim Erstantrag zu prüfen, ob die Behörden des Herkunftsstaates Kenntnis von den entsprechenden Aktivitäten, beispielsweise von einer im Zufluchtsstaat erfolgten Konversion, erlangt haben, und ob alleine diese Scheinkonversion zu einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr führt. Nur wenn das

¹³¹ BVwG 17.03.2014, W108 1412643-2; *Putzer*, Asylrecht Rz 39f.

¹³² BVwG 17.03.2014, W108 1412643-2.

¹³³ BVwG 17.03.2014, W108 1412643-2.

verneint wird, und aufgrund der mangelnden inneren Überzeugung des Antragstellers davon auszugehen ist, dass im Heimatland keine tatsächliche Ausübung des neuen Glaubens erfolgt, daher keinerlei Verfolgung aufgrund der Religion droht und somit die Flüchtlingsdefinition nicht erfüllt wird, kann der Betroffene von der Zuerkennung des Asylstatus ausgeschlossen werden. Es kommt stets auf die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers an.¹³⁴

Mit dem Schutzzweck der GFK und den daraus für die Staaten resultierenden Verpflichtungen ist es nicht vereinbar, einem Folgeantragsteller den Flüchtlingsstatus automatisch zu verwehren, weil sich sein Folgeantrag auf missbräuchlich geschaffene subjektive Nachfluchtgründe stützt. Einer Person aufgrund einer Missbrauchsvermutung den internationalen Schutz nicht zuzuerkennen ohne ihre individuelle Schutzbedürftigkeit zu prüfen, könnte in der Folge bedeuten, sie in einen Staat zurückzuschicken, wo für sie eine Verfolgungsgefahr besteht. Schwerpunkt des Genfer Übereinkommens hinsichtlich des zu prüfenden Schutzbedarfs muss deshalb stets das Risiko einer Verfolgung sein, mit dem eine Person in ihrem Herkunftsland bei ihrer Rückkehr konfrontiert wird. Ausschlaggebend für die Schutzgewährung soll nicht die Aktion bzw das Verhalten oder die Überzeugungen und Ansichten des potenziell Verfolgten, sondern muss stets die Reaktion des potenziellen Verfolgers sein.¹³⁵

8 Abschiebeschutz und Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet

Zur Umsetzung der GFK und zur rechtmäßigen Durchführung eines Asylverfahrens muss dem Schutzsuchenden der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden. Um den Aufenthalt zu gewährleisten, genießen Asylwerber gemäß §12 AsylG faktischen Abschiebeschutz und gemäß §13 ein vorläufiges Aufenthaltsrecht.¹³⁶

8.1 Faktischer Abschiebeschutz

Ein Fremder, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, genießt ab der Antragstellung faktischen Abschiebeschutz im Bundesgebiet. Dieser

¹³⁴ Mautner, *migralex* 01 (2018) 5.

¹³⁵ Hathaway/Foster, *Law of Refugee* 79ff.

¹³⁶ Putzer, *Asylrecht Rz* 245ff.

Schutz entsteht ex lege (unmittelbar aufgrund des Gesetzes) mit der Stellung seines Antrags. Dem Asylwerber ist diesbezüglich innerhalb von drei Tagen eine Verfahrenskarte auszustellen. Inhalt des faktischen Abschiebeschutzes ist der Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung. Der Betroffene darf weder in seinen Herkunftsstaat noch in einen anderen Drittstaat zurückgewiesen werden. Es besteht jedenfalls ein Rechtsanspruch auf diesen Schutz.¹³⁷

Faktischen Abschiebeschutz genießt ein Antragsteller nach §12 AsylG grundsätzlich „bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder nach Einstellung bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Fortsetzung des Verfahrens gemäß §24 Abs 2 nicht mehr zulässig ist.“

Eine im Asylverfahren ergangene Entscheidung ist ab dem Zeitpunkt durchsetzbar, ab dem einer gegen sie erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt. Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die durch eine Beschwerde bekämpfte Entscheidung noch nicht umgesetzt werden darf. Sie verhindert, dass die mit der Ablehnung eines Asylantrags verbundene Rückkehrentscheidung sofort durchgesetzt wird und ermöglicht dem Antragsteller, sich bis zur Entscheidung über seine Beschwerde im Bundesgebiet aufzuhalten. Hinsichtlich der Wirkung der Beschwerde muss grundsätzlich differenziert werden, ob diese eine abweisende oder eine zurückweisende Entscheidung bekämpfen soll.¹³⁸

Gemäß §16 Abs 2 BFA-VG kommt einer Beschwerde gegen eine den Antrag auf internationalen Schutz zurückweisende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb die Entscheidung unabhängig von ihrer Rechtskraft durchsetzbar ist und der faktische Abschiebeschutz demzufolge wegfällt. Vom Ausschluss des faktischen Abschiebeschutzes sind konkret zurückweisende Beschlüsse des BFA nach §4 (Drittstaatsicherheit), §4a (Schutz in einem sicheren EWR-Staat oder in der Schweiz), §5 (Zuständigkeit eines anderen Staates) und §68 Abs 1 AVG (entschiedene Sache) erfasst. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerde jedoch im Einzelfall binnen einer Woche aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Dies insofern, wenn anzunehmen ist, dass eine Ausweisung in den Herkunftsstaat für den Asylwerber eine reale Gefahr im Sinne des Non-Refoulement bedeuten würde oder diese für ihn als

¹³⁷ Putzer, Asylrecht Rz 249ff.

¹³⁸ Gachowetz, Das Zulassungsverfahren 13.

Zivilperson mit einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einhergeht (§17 Abs 1 BFA-VG). Die bekämpfte Entscheidung ist in diesem Fall noch nicht durchsetzbar und der faktische Abschiebeschutz lebt wieder auf.¹³⁹

Im Gegensatz dazu kommt einer Beschwerde gegen eine, den Asylantrag abweisende, Entscheidung ex lege aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, diese wird vom BFA aberkannt. Wenn einer, der in §18 Abs 1 Z 1 bis 7 BFA-VG taxativ aufgezählten Fällen, vorliegt, liegt es im Ermessen des BFA, die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.¹⁴⁰ Eine Aberkennung kann beispielsweise erfolgen, wenn der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (als sichere Herkunftsstaaten gelten gemäß §19 BFA-VG alle EU-Mitgliedstaaten, Australien, Island, Kanada und einige weitere Staaten) stammt (Z 1) oder über seine Identität zu täuschen versucht (Z 3). Das BFA hat immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen, indem es eine Abwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen des Antragstellers durchführt.¹⁴¹ Wenn das BFA der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abspricht, kann diese dennoch binnen sieben Tagen nach Beschwerdevorlage vom Bundesverwaltungsgericht unter denselben Voraussetzungen wie bereits oben dargelegt wieder zuerkannt werden (§18 Abs 5 BFA-VG).

Wenn einer Beschwerde gegen eine abweisende oder zurückweisende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist die Entscheidung theoretisch durchsetzbar, und der faktische Abschiebeschutz fällt weg. Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme könnte deshalb unmittelbar nach der Entscheidung eingeleitet werden, und der Fremde kann in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden.¹⁴² Eine Abschiebung darf jedoch in diesem Fall nicht sofort durchgeführt werden. Gemäß §16 Abs 4 BFA-VG wird zunächst abgewartet, bis die Beschwerdefrist abgelaufen ist. Wird während dieser Frist eine Beschwerde erhoben, so ist mit der Abschiebung zunächst noch sieben Tage nach Vorlage des Beschwerdeschriftsatzes an das Bundesverwaltungsgericht abzuwarten. In dieser Zeit hat das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit, der ihr vorgelegten Beschwerde die aufschiebende Wirkung noch zuzuerkennen.¹⁴³

¹³⁹ *Flickinger*, Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Fremden- und Asylsachen, *Migralex* 03 (2018), 71 (73f).

¹⁴⁰ *Böckemann-Winkler* in Schrefler-König/Szymanski (Hrsg), *Fremdenpolizei- und Asylrecht* §18 BFA-VG (2016).

¹⁴¹ *Flickinger*, *Migralex* 03 (2018), 74f.

¹⁴² *Gachowetz*, *Das Zulassungsverfahren* 13.

¹⁴³ *Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus*, *Fremdenrecht* 284f.

Der faktische Abschiebeschutz endet des Weiteren dann, wenn ein Verfahren gegenstandslos wird. Das liegt einerseits dann vor, wenn der Antrag auf internationalen Schutz schriftlich gestellt wurde, obwohl dies nicht zulässig war, und andererseits in den Fällen einer Folgeantragstellung gemäß §12a Abs 3 (Näheres dazu unter 8.3).¹⁴⁴

Zuletzt entfällt der faktische Abschiebeschutz, wenn nach Einstellung eines Verfahrens zwei Jahre vergangen sind. Danach ist die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr möglich. Ein Verfahren wird eingestellt, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat und ohne seine Mitwirkung eine Entscheidung nicht getroffen werden kann.¹⁴⁵

8.2 Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet

Asylwerber genießen ab Zulassung ihres Asylverfahrens ein vorläufiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Sie sind bis zur „Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Verlust des Aufenthaltsrechtes zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt“.¹⁴⁶

Das Aufenthaltsrecht entsteht ex lege mit der Zulassung des Verfahrens und endet, ebenfalls ex lege, mit einer durchsetzbaren negativen Entscheidung, mit der Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Nach Einstellung des Verfahrens besteht jedoch der faktische Abschiebeschutz noch bis zu zwei Jahre fort.¹⁴⁷ Zum Nachweis eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet wird dem Asylwerber eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt.¹⁴⁸

Dem Asylwerber kann sein vorläufiges Aufenthaltsrecht gemäß §13 Abs 2 AsylG aufgrund begangener Straftaten mit Verfahrensanordnung entzogen werden. Gegen die im Verwaltungsverfahren ergehenden Verfahrensanordnungen steht eine abgesonderte Beschwerde nicht zu.¹⁴⁹ Jedoch ist in einem solchen Fall die

¹⁴⁴ §12 iVm §25 AsylG.

¹⁴⁵ §12 iVm §24 Abs 2 AsylG.

¹⁴⁶ §13 Abs 1 AsylG.

¹⁴⁷ *Putzer*, Asylrecht Rz 276ff.

¹⁴⁸ §51 AsylG.

¹⁴⁹ §7 Abs 1 VwGVG.

Abschiebung des Betroffenen deshalb nicht möglich, da ihm für die Dauer des Asylverfahrens faktischer Abschiebeschutz nach §12 AsylG zusteht.¹⁵⁰

8.3 Ausnahmen vom faktischen Abschiebeschutz im Zusammenhang mit der Stellung eines Folgeantrags

Der faktische Abschiebeschutz erfährt im Zusammenhang mit der Stellung eines Folgeantrags einige Ausnahmen und Einschränkungen. Es ist zwischen einem Folgeantrag nach einem rechtskräftig abgeschlossenen inhaltlichen Verfahren und einem Folgeantrag nach einer Dublin-Entscheidung zu differenzieren. Dabei unterscheidet §12a AsylG drei verschiedene Fallkonstellationen.

§12a AsylG ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits ein Asylverfahren durchgeführt und rechtskräftig mit einer negativen Entscheidung beendet wurde. Die Bestimmung regelt demnach, inwieweit mit Folgeanträgen, seien es Zweitanträge, Dritt-, oder Viertanträge, nach einer bereits ergangenen und rechtskräftig gewordenen Entscheidung erneut ein faktischer Abschiebeschutz und ein Vollstreckungsaufschub verbunden sein sollen.¹⁵¹ Der Gesetzgeber begründet die Einschränkung des faktischen Abschiebeschutzes damit, dass Folgeanträge, wie bereits unter 7.1 dargestellt, oft missbräuchlich zur Verlängerung des faktischen Aufenthalts in Österreich gestellt werden und nicht zur Geltendmachung eines neuen berechtigten Vorbringens.¹⁵²

§12a Abs 1 AsylG erfasst Folgeanträge auf internationalen Schutz, welche nach einer zurückweisenden Entscheidung aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Staates gestellt werden (Dublin-Entscheidung). Solchen Folgeanträgen kommt der faktische Abschiebeschutz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Z 1 bis 4) nicht zu. Gegen den Fremden muss bereits eine aufrechte Ausweisung oder eine Anordnung zur Außerlandesbringung vorliegen, der für die Prüfung des Antrags zuständige Staat muss als sicher gelten und seine Zuständigkeit muss weiterhin bestehen, bzw weiterhin oder erneut anerkannt werden. Des Weiteren muss die Abschiebung unter Beachtung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK zulässig

¹⁵⁰ §12 Abs 3 iVm §13 Abs 3 AsylG.

¹⁵¹ ErläutRV 330 BlgNR XXIV. GP 11.

¹⁵² ErläutRV 330 BlgNR XXIV. GP 3.

sein. Der faktische Abschiebeschutz entfällt bei kumulativem Vorliegen der Voraussetzungen ex lege, eine Zuerkennung durch das BFA ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Ein Selbsteintritt des nicht zuständigen Staates gemäß Art 17 Dublin III VO steht dennoch offen. Unter Selbsteintritt versteht man die Möglichkeit, eines an und für sich nicht zuständigen Staates den Antrag auf internationalen Schutz selbst zu prüfen und über ihn zu entscheiden. Dadurch wird er zum zuständigen Staat.¹⁵³

§12a Abs 2 AsylG behandelt Folgeanträge, welche nach allen sonstigen (nicht Dublin-Entscheidungen) zurückweisenden oder abweisenden Entscheidungen (§§ 3, 4, 8 AsylG) gestellt werden. Der faktische Abschiebeschutz des Fremden kann während des Verfahrens zur Entscheidung über den Folgeantrag unter folgenden Voraussetzungen durch Bescheid aufgehoben werden: Gegen den Folgeantragsteller besteht eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot (Z 1), und sein Antrag wird voraussichtlich mangels für die Entscheidung relevanter Sachverhaltsänderung zurückgewiesen (Z 2). Da die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes dazu führen kann, dass der Betroffene abgeschoben wird, muss in einem derartigen Fall außerdem geprüft werden, ob das Refoulement-Verbot dadurch verletzt wird (Z 3). Da in den Fällen des §12a Abs 2 AsylG eine Ausweisung gegen den Antragsteller bereits vorliegt, und damit die Zulässigkeit der Abschiebung bereits festgestellt wurde, hat sich die Prüfung hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags und des Refoulement-Verbots auf einen, seit dem Entscheidungszeitpunkt des vorherigen Verfahrens geänderten, Sachverhalt zu beziehen.¹⁵⁴

§12a Abs 3 AsylG behandelt als Spezialnorm zu Abs 2 ebenfalls Folgeanträge nach einer bereits zurück- oder abweisenden Entscheidung, ausgenommen Dublin-Fälle (Abs 1). Wenn zum Zeitpunkt der Stellung des Folgeantrags bereits eine aufrechte Ausweisung vorliegt, ein Abschiebetermin des Betroffenen, über den dieser bereits informiert wurde, festgelegt wurde (Außerlandesbringung wurde manifestiert und dokumentiert), und der Folgeantrag binnen 18 Tagen vor dem Abschiebetermin gestellt wurde, besteht ex lege kein faktischer Abschiebeschutz. Zusätzlich muss der Fremde zum Zeitpunkt der Folgeantragstellung von einer fremdenpolizeilichen

¹⁵³ Gachowetz, Das Zulassungsverfahren 16f.

¹⁵⁴ ErläutRV 330 BlgNR XXIV. GP 12f.

Amtshandlung im Sinne der Z 3 betroffen sein (beispielsweise Schubhaft, Anhaltung oder ein gelinderes Mittel).

Wurde „der Folgeantrag nicht zur ungerechtfertigten Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung gestellt“, kann das BFA den faktischen Abschiebeschutz ausnahmsweise trotzdem zuerkennen (§12a Abs 4 AsylG). Dies ist dann anzunehmen, wenn der Fremde glaubhaft machen konnte, dass er den Antrag tatsächlich nicht früher stellen konnte (Z 1) oder sich die Situation in seinem Herkunftsstaat seit der Entscheidung über den vorigen Antrag auf internationalen Schutz entscheidungsrelevant geändert hat (Z 2). Wurde der Folgeantrag allerdings innerhalb von zwei Tagen vor dem vorgesehenen Abschiebetermin gestellt, so kann der Abschiebeschutz nur mehr im Falle der objektiven Änderung der Situation im Herkunftsstaat (Z 2) zuerkannt werden.

Über das Vorliegen der dargestellten Voraussetzungen (Z 1 und 2) hat das BFA auch im Fall der Nichtzuerkennung des (ex-lege nicht bestehenden) faktischen Abschiebeschutzes mit Mandatsbescheid abzusprechen. Damit soll der subjektive Rechtsschutz des Betroffenen gewahrt werden.¹⁵⁵

Das dargelegte Prüfungssystem über die Zu- und Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes während des Asylverfahrens ist strikt von der inhaltlichen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz selbst zu trennen. Es ergehen zwei voneinander unabhängige Entscheidungen. Nichtsdestotrotz folgt der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutz meistens eine zurückweisende Entscheidung gemäß §68 AVG. Auch wenn dem Betroffenen kein faktischer Abschiebeschutz zuerkannt wird, und er sich bereits außerhalb des Bundesgebietes aufhält, ist über seinen Folgeantrag inhaltlich zu entscheiden.¹⁵⁶

§12a Abs 5 AsylG legt zuletzt noch fest, dass das Zulassungsverfahren in den Fällen des Abs 1 und 3 bereits mit der Antragstellung beginnt. Die Prüfung des faktischen Abschiebeschutzes soll jedenfalls im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen und der materiellen Entscheidung über den Folgeantrag vorgelagert sein. Die Aufhebung

¹⁵⁵ ErläutRV 330 BlgNR XXIV. GP 14f.

¹⁵⁶ ErläutRV 330 BlgNR XXIV. GP 13ff.

des Abschiebeschutzes hat durch das BFA mündlich in Bescheidform zu ergehen (§22 Abs 10 AsylG).

9 Spezifische Nachfluchtgründe

9.1 Konversion zum Christentum

Ein in der Asylpraxis häufig vorkommender subjektiver Nachfluchtgrund ist die im Zufluchtsstaat erfolgte Konversion zum Christentum, insbesondere bei Asylwerbern aus islamischen Staaten. Unter dem Begriff der Konversion versteht man den Übertritt von einer Religion zu einer anderen, wobei davon sowohl der formelle Wechsel als auch der innere Vorgang der Zuwendung zu einer anderen religiösen oder weltanschaulichen Vorstellung erfasst ist.¹⁵⁷ Der Wechsel der Religion fällt unter den Begriff der Religionsausübung und ist somit vom Konventionsgrund der Religion im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK erfasst.

Damit ein Konventionsgrund asylrechtliche Relevanz entfaltet, muss er in einem kausalen Zusammenhang zu einer bestehenden oder zu befürchtenden Verfolgungssituation stehen. Eine Konversion vom islamischen Glauben zum Christentum wird in vielen islamischen Staaten als Glaubensabfall (Apostasie) betrachtet. Aufgrund dessen sind die Betroffenen nicht nur sozialer Ächtung, sondern vielfach schweren Diskriminierungen ausgesetzt. Insbesondere wenn im Herkunftsstaat entsprechende gesetzliche Verbote bestehen, liegt eine asylrelevante Verfolgungssituation vor.¹⁵⁸

In islamistischen Staaten besteht oft eine Verquickung von Staat und Kirche, vor allem dadurch, dass religiöse Vorschriften in das politische System Einzug halten (Scharia-Gesetzgebung). Die Ablehnung der Staatsreligion wird in solchen Ländern dementsprechend als staatsfeindlicher Akt gewertet. Einige muslimisch geprägte Staaten stellen die Apostasie unter strafrechtliche oder soziale Sanktionen, da sie als Verbrechen und Verrat angesehen wird. In manchen Ländern, wie zum Beispiel dem Sudan, ist gesetzlich sogar die Todesstrafe festgesetzt. In vielen Ländern bestehen

¹⁵⁷ *Knoblauch*, Konversion/Bekehrung, in Bitter/Englert/Miller/Nipkow (Hrsg), Neues Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe (2002), 185.

¹⁵⁸ *Mautner*, *migralex* 01 (2018) 2f.

zwar nicht eigene gesetzliche Verbote und Sanktionen für den Abfall vom Islam, jedoch ergeben sich diese aus der dort auf der Scharia beruhenden Rechtsordnung.¹⁵⁹

In Afghanistan beispielsweise fällt die Konversion zum Christentum nach allgemeiner afghanischer Rechtsauffassung unter die sogenannten „ungeheuerlichen Straftaten“ und wird unter anderem sogar mit dem Tod bestraft. Personen, die vom Islam konvertieren und dies nicht binnen drei Tagen widerrufen, riskieren die Annullierung ihrer Ehe und die Enteignung ihres Grundes und sonstigen Eigentums. Außerdem werden sie nicht selten von ihren Familien und Gemeinschaften zurückgewiesen, erfahren soziale Ächtung und verlieren ihre Arbeit. Konvertiten müssen stets um ihre persönliche Sicherheit fürchten. Aus Angst vor Diskriminierungen, Verhaftungen und Tod bekennen sich die Betroffenen nicht öffentlich zu ihrem Glauben und können ihn dementsprechend nicht offen ausüben.¹⁶⁰

Die Glaubensfreiheit, welche in Art 9 EMRK sowie in Art 14 Staatsgrundgesetz statuiert ist, ist eines der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Menschenrechte. Grundrechte sind fundamentale, jedem Menschen gleichermaßen zugesicherte Rechtspositionen, welche die Rechtsordnung dem Einzelnen gewährt.¹⁶¹ Die Glaubensfreiheit gewährleistet die freie Wahl und Ausübung eines Religionsbekenntnisses, ohne dass es zu staatlichen Beschränkungen auf diesem Gebiet kommt. Damit einhergehend garantiert das Grundrecht sowohl die private als auch die öffentliche Ausübung des Glaubensbekenntnisses. Insbesondere wird auch ein Wechsel der Religionsgemeinschaft geschützt.¹⁶² Das Recht auf Religionsfreiheit ist jedoch kein schrankenloses Grundrecht, von dem keine Abweichung erlaubt ist (Art 9 Abs 2 EMRK). Gemäß Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von St. Germain darf der Gesetzgeber zum Schutz der öffentlichen Ordnung bzw zur Vereinbarkeit mit den guten Sitten Einschränkungen vorsehen.

Art 9 Abs 2 lit c Statusrichtlinie zufolge stellt eine aufgrund einer Konversion drohende Strafverfolgung nur dann eine Verfolgungshandlung dar, wenn sie unverhältnismäßig oder diskriminierend ist. Nicht jede Verletzung des Grundrechts ist

¹⁵⁹ *Meral*, No Place to Call Home: Experiences of Apostates from Islam, Failures of the International Community (2008) 43f.

¹⁶⁰ UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender (HCR/EG/AFG/18/02), 30.8.2018, 75ff; BVwG 01.02.2017, W166 2124490-1.

¹⁶¹ *Berka*, Verfassungsrecht⁷ (2018) Rz 1154ff.

¹⁶² *Berka*, Verfassungsrecht 1431ff.

demnach asylrechtlich relevant. Daraus lässt sich ableiten, dass nicht jede Strafbestimmung, die eine Konversion zum Christentum unter Strafe stellt, ausreichend ist, um eine asylrelevante Verfolgungshandlung zu begründen. Die Strafbestimmung muss zusätzlich von einer bestimmten Schwere sein. Würde die Sanktion die Zahlung einer geringen Geldsumme lauten, so reicht dies nicht aus, um Asylrelevanz zu entfalten. Es muss sich um eine unverhältnismäßige Strafverfolgung handeln, wie beispielsweise die Androhung einer langjährigen Gefängnisstrafe.¹⁶³

Nicht jede Einschränkung der Religionsfreiheit begründet zwangsläufig eine asylrelevante Verfolgung. Es kommt auf die Art und Intensität des Eingriffs und den damit im Zusammenhang stehenden Folgen an. Lediglich bei einer schwerwiegenden, unverhältnismäßigen Verletzung des Grundrechts ist diese zu bejahen. Des Weiteren reicht das Bestehen einer derartigen Strafbestimmung im Herkunftsstaat nicht aus, die angedrohten Sanktionen müssen auch tatsächlich verhängt werden.¹⁶⁴

Der Rechtsprechung des VwGH zum Thema Konversion als Nachfluchtgrund kann man entnehmen, dass es nicht zwingend notwendig ist, dass sich der Fremde bereits in seinem Herkunftsstaat dem Christentum gewidmet hat. Dies ergibt sich jedenfalls auch aus der Religionsfreiheit. Es kommt stets auf seine im Entscheidungszeitpunkt bestehende Glaubensüberzeugung an.¹⁶⁵ Das Geheimhalten der bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung gegenüber den Behörden ist kein Indiz für eine Scheinkonversion, da Konvertiten in den entsprechenden Ländern gesellschaftliche Ächtung erfahren.¹⁶⁶

Bezüglich der asylrechtlichen Relevanz einer Konversion ist stets auf die Frage abzustellen, ob für den Fremden aufgrund seiner Konversion, unabhängig davon ob sie aus innerem Entschluss oder nur zum Schein erfolgt ist, eine asylrelevante Verfolgungsgefahr im Sinne der GFK besteht.¹⁶⁷

Wenn der Religionswechsel im Zufluchtsstaat aus innerer Überzeugung erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass der Betroffene seinen Glauben auch im Heimatland

¹⁶³ Mautner, *migralex* 01 (2018) 3;

¹⁶⁴ Mautner, *migralex* 01 (2018) 3.

¹⁶⁵ VwGH 17.9.2008, 2008/23/0675.

¹⁶⁶ VfGH 12.06.2013, U 2087/2012.

¹⁶⁷ Mautner, *migralex* 01 (2018) 7.

tatsächlich weiter praktizieren wird. Wesentlich für die Beurteilung des Asylanspruchs des Asylwerbers ist dann, ob er bei Rückkehr in seinem Heimatstaat seine neu gewählte Religion ausüben kann oder ob er bei Ausführung seines Entschlusses nach dem Christentum zu leben und vom Islam abzufallen, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, mit Sanktionen, die die Intensität von Verfolgung erreichen, belegt zu werden.¹⁶⁸ Der Verzicht auf die Ausübung bestimmter religiöser Tätigkeiten, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, darf dem Betroffenen nicht zugemutet werden.¹⁶⁹

Wurde der Religionswechsel in Österreich lediglich zum Schein gesetzt, führt dies nicht automatisch zum Ausschluss des internationalen Schutzes. Das BFA hat zu prüfen, ob die Behörden des Herkunftsstaates bzw die potenziellen Verfolger bereits Kenntnis von den religiösen Aktivitäten des Betroffenen erlangt haben. Ist dies nicht der Fall, ist der Betroffene nicht schutzbedürftig, weil davon auszugehen ist, dass er seinen neuen Glauben mangels innerer Überzeugung bei Rückkehr in seinem Herkunftsstaat nicht ausüben, und ihm demzufolge keine Verfolgung aufgrund der Religion drohen wird. Haben die Behörden allerdings Kenntnis von der (Schein)Konversion des Antragstellers erlangt, und ist er aufgrund dessen bei seiner Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt, dann führt auch ein nur zum Schein gesetzter Nachfluchtgrund zu einer Asylgewährung.¹⁷⁰

Wenn feststeht, dass der Antragsteller nur dann eine Verfolgung zu befürchten hat, wenn er die neue Religion in seinem Heimatstaat ausübt, weil die Behörden seines Herkunftslandes noch keine Kenntnis von der Konversion erlangt haben, ist asylrechtlich relevant, ob die Konversion zum Schein gesetzt wurde oder nicht. Es geht um Fälle, in denen nicht schon die formelle Vornahme des Religionswechsels im Zufluchtsstaat, sondern erst die tatsächliche Ausübung der Religion im Herkunftsstaat zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung führt. Nur dann ist eine Glaubhaftigkeitsprüfung durchzuführen.¹⁷¹

¹⁶⁸ VwGH 23.6.2015, 2014/01/0117 Rechtssatz 1; VwGH 30.6.2005, 2003/20/0544.

¹⁶⁹ VfGH 12.6.2013, U 2087/2012.

¹⁷⁰ VwGH 23.06.2015, Ra 2014/01/0117; *Mautner*, *migralex* 01 (2018) 4ff.

¹⁷¹ *Mautner*, *migralex* 01 (2018) 5.

Im Rahmen dieser soll die aktuell bestehende Glaubensüberzeugung des Betroffenen geprüft werden, welche anhand mehrerer Aspekte beurteilt wird. Neben Zeugenaussagen und konkreten Befragungen des Asylwerbers zu seinen religiösen Aktivitäten ist auch das Vorliegen von Grundkenntnissen über den neuen Glauben relevant.¹⁷² Eine wesentliche Bedeutung haben insbesondere die Aussagen von Geistlichen hinsichtlich ihres Eindrucks zur inneren Glaubensüberzeugung des Betroffenen und seiner Aktivitäten in der Glaubensgemeinschaft. Der regelmäßige Besuch von Gottesdiensten und der persönliche Einsatz in der Kirchengemeinde bekräftigen die Ernsthaftigkeit seiner Konversion.¹⁷³ Persönliche Erzählungen und Erlebnisse, die für den Religionswechsels des Fremden ausschlaggebend waren, bestärken ebenfalls seine Glaubwürdigkeit.¹⁷⁴ Insbesondere wird ein schlüssiger, nachvollziehbarer Konversionsprozess verlangt. Wie kam der Betroffene mit dem Christentum in Berührung, was hat sein Interesse geweckt, gab es ein bestimmtes Schlüsselerlebnis?¹⁷⁵

Zur Ermittlung der Grundkenntnisse des Asylwerbers über seinen neuen Glauben werden einerseits Fragen zum Ablauf von Gottesdiensten und andererseits Wissensfragen gestellt. Beispiele aus der österreichischen Praxis sind Fragen wie: „Wann waren Sie zuletzt in einem Gottesdienst? Was wissen Sie über die biblische Figur Paulus? Wann haben Sie zuletzt in der Bibel gelesen? Wo findet man die Verse?“¹⁷⁶ Da Faktenwissen leicht erlernbar ist, muss der Betroffene, um seine Glaubhaftigkeit zu stützen, zu dem theoretischen Wissen auch seinen persönlichen Zugang zum Christentum und die Bedeutung für ihn darlegen.¹⁷⁷

Seine Antworten und der Umfang seines Wissens sind unter Berücksichtigung der dargelegten Geschichte, seiner Persönlichkeit, seines Bildungsniveaus und den intellektuellen Fähigkeiten des Antragstellers zu bewerten.¹⁷⁸ Ob der Fremde bereits getauft wurde, ist nicht ausschlaggebend.¹⁷⁹ Es erfolgt eine Gesamtbetrachtung, welche die individuelle Situation des Asylwerbers und seine persönlichen Umstände

¹⁷² VwGH 22.02.2018 Ra 2017/18/0426; VwGH 14.11.2007, 2004/20/0215.

¹⁷³ VwGH 14.11.2007, 2004/20/0215.

¹⁷⁴ VfGH 12.12.2013, U 2272/2012.

¹⁷⁵ *Berlit/Dörig/Storey*, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), ZAR 9 (2016), 281 (286).

¹⁷⁶ Wörtliche Wiedergabe von Teilen der Einvernahme in VfGH 12.12.2013, U 2272/2012.

¹⁷⁷ *Mautner*, *migralex* 01 (2018) 7.

¹⁷⁸ *Berlit/Dörig/Storey*, ZAR 9 (2016), 285.

¹⁷⁹ VwGH 21.12.2006, 2005/20/0624.

mitberücksichtigt und sich nicht allein auf stereotypische Fragen und detailliertes Faktenwissen beschränkt.¹⁸⁰

9.2 Annahme eines westlichen Lebensstils im Zufluchtsstaat

Frauen aus islamischen Staaten, die während der Abwesenheit von ihrem Herkunftsstaat einen westlichen Lebensstil in Österreich angenommen haben, der in ihrem Herkunftsstaat verfolgt wird, können eine geschlechtsspezifische, eigene soziale Gruppe iSd GFK bilden. Stellvertretend für einige islamische Staaten mit einer vergleichbaren Haltung gegenüber der Frau, behandelt der folgende Abschnitt die Situation der afghanischen Frau, deren Lebensstil von den gesellschaftlichen Normen ihres Herkunftsstaates abweicht.

In der Judikatur finden sich zahlreiche Beispiele geschlechtsspezifischer Verfolgung. Darunter unter anderem die Verfolgung aufgrund von Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, zwangsweisen Abtreibungen (Ein-Kind-Politik) oder Strafen gegen Frauen bei Verstößen gegen religiöse, sittliche, oder gesellschaftliche Gebote. Damit Frauen, die solchen Verfolgungssituationen ausgesetzt sind, einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte begründen können, ist zunächst die Anknüpfung an einen der fünf in der GFK genannten Konventionsgründe gefordert. Die Geschlechtszugehörigkeit ist laut Rsp des VwGH vom Begriff der bestimmten sozialen Gruppe umfasst.¹⁸¹ Oft entstehen geschlechtsspezifische Verfolgungssituationen nicht durch den Staat, sondern durch nichtstaatliche Akteure. Das soziale Geschlecht ist in diesen Fällen eine Ursache für die Verfolgung, insbesondere wenn der Staat seine Schutzpflichten nicht erfüllt bzw die Verweigerung der Schutzgewährung durch den Staat in geschlechtsspezifischer Weise diskriminierend erfolgt. Zusätzlich bedarf es einer Verfolgung von erheblicher Intensität um Asylrelevanz zu entfalten. Tatbestände wie Vergewaltigungen, Zwangsabtreibungen oder Genitalverstümmelungen sind jedenfalls asylrelevant, da Eingriffe in die physische Unversehrtheit des Betroffenen vorliegen.¹⁸²

¹⁸⁰ Mautner, *migralex* 01 (2018) 8.

¹⁸¹ VwGH 31.01.2002, 99/20/0497 Rechtssatz 2.

¹⁸² Putzer, *Asylrecht Rz* 71.

Schwieriger ist die Abgrenzung zwischen bloßer Diskriminierung und asylrelevanter Verfolgung. Es geht um den Schweregrad, den Benachteiligungen von Frauen erreichen müssen, um Asylrelevanz zu entfalten. Nicht jede Art von Diskriminierung ist einer Verfolgung gleichzusetzen. Führen die Diskriminierungsmaßnahmen dazu, dass die betroffene Person erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt ist, ist eine asylrelevante Verfolgung gegeben. Beispielsweise wenn der Frau das Recht verwehrt wird ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Des Weiteren können eine Reihe einzelner diskriminierender Akte durch ihre Kumulierung eine Verfolgungssituation begründen. Trotz Vorliegen einer an sich nicht schwerwiegenden Diskriminierung, ist das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung zu prüfen und alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.¹⁸³ Die Abgrenzung zwischen asylrechtlich nicht relevanter Diskriminierung und asylrelevanter Verfolgung ist anhand der Kriterien der Intensität des Eingriffs und des betroffenen Schutzgutes zu beurteilen. In der Praxis spielt diese Abgrenzung unter anderem bei Asylanträgen von Frauen aus islamischen Herkunftsländern eine Rolle, da diese oft vielfach Diskriminierungen ausgesetzt sind.¹⁸⁴

Dem VwGH zu Folge kommt es bei der Abgrenzung auf Mindestanforderungen der Menschlichkeit an. Werden diese bezüglich einer bestimmten Gruppe von Personen unterschritten, nimmt dies Verfolgungscharakter an. Für die Beurteilung, was im Einzelfall als zumutbare Diskriminierung oder schon als asylrelevante Verfolgung angesehen wird, werden menschenrechtliche Standards herangezogen. Es kann jedenfalls nicht im Vorhinein abschließend festgelegt werden, was unter dieses menschenrechtliche Existenzminimum fällt, sondern ist stets einzelfallbezogen zu beurteilen. Eine Verfolgung im Sinne der GFK ist bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen jeweils gegeben. Ebenso kann eine relevante Verfolgung durch die Kumulierung mehrerer unterschiedlicher Maßnahmen vorliegen, wenn diese in Summe eine gravierende Menschenrechtsverletzung darstellen.¹⁸⁵

Nachfolgend eine kurze Darstellung der Situation der Frauen in Afghanistan: Trotz Bemühungen der afghanischen Regierung besteht in Afghanistan nach wie vor keine Gleichheit zwischen Frauen und Männern. Die Lebensbedingungen der Frauen sind

¹⁸³ UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (2013) 16.

¹⁸⁴ Putzer, Asylrecht 57.

¹⁸⁵ VwGH 16.04.2002, 99/20/0483.

durch einen begrenzten Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen, durch Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, ungerechten Bestrafungen für Verbrechen gegen die Sittlichkeit, ungleicher Teilhabe an der Regierung, Zwangsverheiratung und Gewalt geprägt.¹⁸⁶ Die Wahrnehmung und Realisierung ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte sind mit großen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere in ländlicheren Regionen, aber auch generell, sind Frauen vielfach Opfer von Gewalt und Missbrauch. Sie haben kaum Zugang zur Justiz, Gewaltakte gegen sie werden durch traditionelle Streitbeilegungsmechanismen geschlichtet und kaum strafrechtlich verfolgt. Insbesondere schädliche traditionelle Bräuche, welche in hohem Maße Frauen und Kinder betreffen, wie beispielsweise Kinderheirat, Zwangsheirat einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Frauen, und Ehrenmorde, sind in Afghanistan nach wie vor weit verbreitet.¹⁸⁷

Gemäß UNHRC bilden „als verwestlich wahrgenommene Personen“ in Afghanistan ein besonderes Risikoprofil. In Gebieten, die vom Islamischen Staat kontrolliert werden, wird ein sittenstrenger Lebensstil durch strenge Vorschriften und Bestrafungen durchgesetzt. Frauen haben strenge Regeln zu beachten, einschließlich Einschränkungen ihrer Mobilität und Kleidungs Vorschriften. In Gebieten, die sich unter der Kontrolle der Taliban befinden, werden islamische Prinzipien, Normen und Werte besonders streng ausgelegt und durchgesetzt. Frauen dürfen ihr Haus beispielsweise nur in Ausnahmefällen, wie für Arztbesuche, verlassen. Regelverstöße werden regelmäßig durch Auspeitschungen, sogar mit dem Tod bestraft. Personen, die einen westlichen Lebensstil führen, werden bedroht, gefoltert oder sogar getötet.¹⁸⁸

Nach der Rechtsprechung des VwGH können Frauen, die in Österreich einen westlichen Lebensstil angenommen haben, der in ihrem Herkunftsstaat verfolgt wird, eine geschlechtsspezifische, eigene soziale Gruppe iSd GFK bilden. Darunter wird eine Lebensweise verstanden, die eine Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung ihrer eigenen Grundrechte ausdrückt. Die Führung eines westlichen Lebensstils wird in Afghanistan als eine Verletzung der herrschenden sozialen und

¹⁸⁶ Asia Foundation, Afghanistan in 2018: A Survey of the Afghan People 32ff https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2018/12/2018_Afghan-Survey_fullReport-12.4.18.pdf (abgerufen am 11.03.2019).

¹⁸⁷ BFA, Fact Finding Mission Report Afghanistan, April 2018 23ff https://www.bfa.gv.at/files/berichte/FFM_Bericht_Afghanistan.PDF (abgerufen am 11.03.2019); UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, HCR/EG/AFG/18/02 (2018) 75ff.

¹⁸⁸ UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, HCR/EG/AFG/18/02 52f und 74f.

religiösen Normen angesehen und somit als oppositionelle Einstellung. Der westliche Lebensstil muss, um Asylrelevanz zu entfalten, bereits Bestandteil der Identität der Frau geworden sein, sodass von den Betroffenen nicht erwartet werden kann, bei Rückkehr in ihr Herkunftsstaat, ihr Verhalten zu unterdrücken, um einer Verfolgung zu entgehen. Deshalb sind konkrete Feststellungen zur Lebensweise der Asylwerberin im Entscheidungszeitpunkt zu treffen. Ihr Vorbringen und ihr Auftreten im Asylverfahren sind einer genauen Prüfung zu unterziehen.¹⁸⁹

Da es sich bei der Annahme eines westlichen Lebensstils im Herkunftsstaat um einen Nachfluchtgrund handelt, ist nicht Voraussetzung, dass die Asylwerberin bereits in ihrem Herkunftsstaat einen derartigen Lebensstil gepflegt hat bzw mit einem solchen in Berührung gekommen ist. Es ist ausreichend, dass sie diese Lebensweise im Zuge ihres Aufenthalts im Bundesgebiet angenommen hat und im Falle einer Fortführung bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt ist.¹⁹⁰

Anhand eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts werde ich darlegen, auf welche Voraussetzungen es insbesondere bei der Prüfung der Zuerkennung des Asylstatus aufgrund der Annahme eines westlichen Lebensstils ankommt, bzw auf welche Haltung der Betroffenen besonderes Augenmerk gelegt wird. Eine afghanische Staatsbürgerin, deren Antrag auf internationalen Schutz zunächst mit Bescheid abgewiesen wurde, erhebt dagegen Beschwerde und bringt darin unter anderem vor, dass ihr aufgrund ihres selbstbestimmten Lebens im Fall einer Rückkehr in Afghanistan aufgrund der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe „westlich orientierter Frauen“ asylrelevante Verfolgung droht. In der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG werden ihr zur Feststellung ihrer in Österreich angenommen Lebensweise spezifische Fragen gestellt. Unter anderem sind es Fragen, um ihre persönliche Haltung zu relevanten, einen westlichen Lebensstil prägenden Grundvorstellungen zu prüfen. Es kommt insbesondere auf ihre Haltung zu den Grund- und Freiheitsrechten an, wie sie zu Gleichberechtigung, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit steht. Aufgrund ihrer Antworten stellt sich heraus, dass die Beschwerdeführerin glaubhaft jene Wertvorstellungen vertritt, die Gleichheit zwischen Mann und Frau, Religions- und Meinungsfreiheit ausmachen. Beispielsweise wird die Betroffene gefragt, wie sie

¹⁸⁹ VwGH 22.3.2017, Ra 2016/18/0388.

¹⁹⁰ VwGH 6.7.2011, 2008/19/0994.

reagieren würde, wenn ihr Sohn kein Interesse an Religion bzw Religionsausübung hat. Darauf reagiert sie glaubhaft, dass dies seine Entscheidung sei, und sie sich nicht einmischen würde. Sie macht für den BVwG den Eindruck, dass sie bereits einen westlichen Lebensstil lebt und Werthaltungen im Sinne einer westlichen Frau internalisiert hat. Eine derartige Werthaltung ist jedenfalls nicht mit dem in Afghanistan herrschenden traditionellen Rollenbild einer Frau zu vereinbaren. Vor dem Hintergrund des Länderinformationsblattes der Staatendokumentation Afghanistans ist festzustellen, dass Frauen, die einen westlichen Lebensstil angenommen und diesen in Afghanistan fortsetzen möchten, mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt sind. Aufgrund der Darlegung und Glaubhaftmachung eines in Österreich angenommen westlichen Lebensstils wird der Beschwerde stattgegeben und der Beschwerdeführerin wird der Status der Asylberechtigten zuerkannt.¹⁹¹

Bezüglich der Situation der Frauen in Afghanistan hat der Verwaltungsgerichtshof dazu in seinem Erkenntnis vom 16. Jänner 2008, Zl. 2006/19/0182 auf eine diesbezügliche Stellungnahme des UNHCR vom Juli 2003 verwiesen, wonach „unter anderem afghanische Frauen, von denen angenommen wird, dass sie soziale Normen verletzen (oder dies tatsächlich tun), bei einer Rückkehr nach Afghanistan als gefährdet angesehen werden“ sollten. Afghanische Frauen, die im Zufluchtsstaat einen westlichen Lebensstil angenommen haben, sind von dieser Kategorie mitumfasst. Eine derartige Lebensführung wird als Verletzung der in Afghanistan herrschenden sozialen und religiösen Normen betrachtet. Hat die betroffene Frau diesen westlichen Lebensstil bereits derart verinnerlicht, dass sie als Bestandteil ihrer Identität betrachtet werden kann, würde es für sie in der Folge eine Verfolgung darstellen, dieses Verhalten bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat unterdrücken zu müssen. Laut EGMR sind speziell junge Frauen, die die geschlechtsspezifische Rolle, die ihnen durch Gesellschaft, Tradition, und das Rechtssystem in Afghanistan vorgeschrieben wird, nicht einnehmen, Misshandlungen ausgesetzt.¹⁹²

Von den Frauen kann und darf nicht erwartet werden, dass sie ihre in Österreich angenommene Lebenseinstellung wieder ablegen, um im Herkunftsstaat nicht verfolgt

¹⁹¹ BVwG 31.05.2017, W131 2140154-1S.

¹⁹² EGMR, Case N. gegen Schweden, 20.07.2010 Application Nr. 23505/09.

zu werden bzw überleben zu können.¹⁹³ Es muss geprüft werden, wie es der Betroffenen ergehen würde, wenn sie den im Entscheidungszeitpunkt gelebten und ihre Identität bereits prägenden Lebensstil weiterführen würde.¹⁹⁴

Um ihren liberalen, westlichen Lebensstil darzulegen, führt eine Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde gegen den ihren Asylantrag abweisenden Bescheid aus, dass sie sich der westlichen Kultur angepasst hat. Sie spricht von sich als moderne, liberale, westlich geprägte Frau. Sie habe verstanden, dass sie als Frau was zu sagen hat und sich keinem Mann unterordnen muss. Sie kann in Österreich ohne Angst und ohne männliche Begleitung alleine das Haus verlassen und ohne Probleme arbeiten gehen. Sowohl ihre Kleidung als auch ihre Art und Weise zu denken und sich zu verhalten, hat sich in Österreich wesentlich geändert. Aufgrund der letzten fünf Jahre, in denen sie so gelebt hat, ist es für sie undenkbar, nach Afghanistan zurückzukehren, in der eine solche Lebensführung verweigert wird. Dies würde für sie eine psychische Belastung bedeuten, denn ihrer Meinung nach sind alle Menschen, ob Mann oder Frau, gleich viel wert und müssen dieselben Rechte haben. Sie würde nach wie vor Hosen und Blusen tragen, einer Arbeit nachgehen wollen, ohne einen Mann auf die Straßen gehen und sich nicht den Männern dort fügen. Dieses Verhalten ist jedoch in Afghanistan nicht möglich, ohne einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein.¹⁹⁵

Abschließend ist festzuhalten, dass nicht jede Änderung der Lebensführung dazu führt, dass der Asylwerberin internationaler Schutz gewährt wird. Dass eine Frau in ihrem Herkunftsstaat den Sport Nordic Walking nicht ohne männliche Begleitung weiter ausüben kann, ist natürlich noch kein hinreichender Grund, ihr Schutz zu gewähren. Es bedarf einer grundlegenden und verfestigten Änderung der Lebensführung der Asylwerberin, in der es um die Ausübung ihrer Grundrechte geht. Gemäß BVwG bedarf es eines deutlichen und nachhaltigen Bruchs mit den Normen des Heimatlandes, um asylrechtlich relevant zu sein.¹⁹⁶

¹⁹³ VwGH 22.03.2017, Ra 2016/18/0388.

¹⁹⁴ VwGH 15.12.2015, Ra 2014/18/0118.

¹⁹⁵ VwGH 16.01.2008, 2006/19/0182.

¹⁹⁶ VwGH 23.01.2018 Ra 2017/18/0301

10 Abschließende Betrachtung

Gegenstand des Asylrechts ist die Schutzgewährung verfolgter Personen. Die Entscheidung der Behörde über den Antrag auf internationalen Schutz ist eine Zukunftsprognose. Ausschlaggebend für die Asylgewährung ist, ob für den Fremden eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der GFK vorliegt.

Der Asylwerber muss seinen Herkunftsstaat nicht wegen einer Furcht vor Verfolgung verlassen haben. Eine asylrelevante Verfolgungssituation kann für den Fremden auch erst nach Verlassen des Herkunftsstaates entstehen. Das Asylgesetz spricht hierbei von sogenannten Nachfluchtgründen. Häufig sind dies Aktivitäten, denen sich der Fremde im Ausland zuwendet, wie beispielsweise eine Konversion zu einer anderen Religion oder die Annahme eines westlichen Lebensstils, die nachträglich Asylrelevanz entfalten und aufgrund derer er in seinem Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt wäre. Nachfluchtgründe werden im Rahmen des Asylverfahrens grundsätzlich gleichbehandelt wie eine bereits vor Verlassen des Herkunftsstaates bestehende Verfolgungsgefahr.

Nicht selten kommt es jedoch vor, dass Nachfluchtgründe durch den Antragsteller zum alleinigen Zweck der Gewährung von internationalem Schutz gesetzt werden. Auch in einem derartigen Missbrauchsfall kommt es nicht automatisch zu einer Verwehrung des Asylstatus. Dies wäre nicht mit dem Sinn und Zweck der GFK, Fremde vor einer in Zukunft drohenden asylrelevanten Verfolgung zu schützen, vereinbar. Somit hat die Behörde auch bei Missbrauchsfällen das Vorliegen einer wohlbegründeten Furcht vor einer drohenden Verfolgung im Sinne der GFK zu prüfen. Im Vordergrund der Zukunftsprognose muss unabhängig von der Motivation des Antragstellers stets der Schutzbedarf des Betroffenen stehen. Das BFA kann jedoch davon ausgehen, dass der Asylwerber bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat seine Aktivitäten bzw. Handlungen mangels innerer Überzeugung nicht fortführen wird. Haben die Behörden bzw. die potenziellen Verfolger im Herkunftsstaat des Fremden keine Kenntnis von seinen Aktivitäten erlangt, so geht von diesen auch keine Verfolgungsgefahr aus. Der Asylwerber ist demzufolge nicht schutzbedürftig. Anders verhält es sich, wenn die Behörden des Herkunftsstaates bereits Kenntnis von den Aktivitäten des Betroffenen erlangt haben und dadurch Verfolgungsgefahr für den Asylwerber besteht. In diesem

Fall hat das Schutzbedürfnis des Asylwerbers trotz seines Missbrauchs Vorrang und der Asylstatus wird ihm zuerkannt.

Die Schutzgewährung verfolgter Personen und damit die Wahrung der Grund- und Menschenrechte auf überstaatlicher Ebene ist Gegenstand des Asylrechts. Asylrechtlich relevant ist dafür nicht das Verhalten des potenziell verfolgten Antragstellers, sondern stets die Reaktion des potenziellen Verfolgers.

11 Literaturverzeichnis

Beiträge in Fachzeitschriften:

Berlit Uwe / Dörig Harald / Storey Hugo, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), ZAR 9 (2016)

Flickinger Markus, Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Fremden- und Asylsachen, Migralex 03 (2018)

Mautner Hannah, Religiöse Konversion im Zufluchtsstaat, Migralex 01 (2018)

Selbstständige Werke und Dokumente:

Anerinhof Peter / Filzwieser Christian / Frank Michaela, AsylG 2005⁶ (2012)

Berka Walter, Verfassungsrecht⁷ (2018)

Böckemann-Winkler, §18 BFA-VG, in Schrefler-König/Szymanski (Hrsg), Fremdenpolizei- und Asylrecht (2016)

Bundesministerium für Inneres: Asylstatistik Dezember 2017
https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2017/Asylstatistik_Dezember2017.pdf
(11.03.2019)

Epiney Asdrid, Visa-, Asyl- und Einwanderungsrecht, in Bieber/Epiney/Haag/Kotzur (Hrsg), Die Europäische Union¹³ (2019) 465

Feik Rudolf, Fremdenrecht, in Bachmann / Baumgartner / Feik / Fuchs / Giese / Jahnel / Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹² (2017) 147

Filzwieser/Sprung (Hrsg), Dublin III-Verordnung, Artikel 1 (2014)

Gachowetz Iris / Schmidt Caroline / Simma Barbara / Urban Daniella, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017)

Hathaway James / Foster Michelle, The Law of Refugee Status² (2014)

Hengstschläger Johannes / Leeb David, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ (2018)

Klamert Marcus, EU-Recht² (2018)

Knoblauch Hubert, Konversion/Bekehrung, in Bitter/ Englert/ Miller/ Nipkow (Hrsg), Neues Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe (2002) 185

Koehler Ulrich, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem (2018)

Kunesch Alexandra / Matti Emanuel, Asyl- und Fremdenrecht, in Aigner et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht² (2017)

Meral Ziya, No Place to Call Home: Experiences of Apostates from Islam, Failures of the International Community (2008)

*Peyrl Johannes / Neugschwendtner Thomas / Schmaus Christian, Fremdenrecht Asyl - Ausländerbeschäftigung - Einbürgerung - Einwanderung -Verwaltungsverfahren*⁶ (2017)

*Putzer Judith, Asylrecht*² (2011)

*Rath-Kathrein Irmgard, Asylgesetz 2005, in Rath-Kathrein/Weber (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht*¹¹ (2018) 227

Rohrböck Josef, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999)

Schrefler-König Alexandra, §3 AsylG 2005, in Schrefler-König/Szymanski (Hrsg), Fremdenpolizei- und Asylrecht (2016)

UNHCR Global Trends - Forced Displacement in 2017 (2018)

UNHCR Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (2013)

UNHCR Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (2004)

UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, HCR/EG/AFG/18/02 (2018)

Hyperlinks:

<https://www.staatendokumentation.at/de/> (11.03.2019)

<https://www.fluechtlingskonvention.de/rechte-und-pflichten-nach-der-genfer-fluechtlingskonvention-ein-ueberblick-3327/> (11.03.2019)

https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2018/12/2018_Aghan-Survey_fullReport-12.4.18.pdf (11.03.2019)

https://www.bfa.gv.at/files/berichte/FFM_Bericht_Afghanistan.PDF (11.03.2019)

Judikatur:

AsylGH 15.02.2011, A11 312. 400–2/2009

AsylGH 15.03.2011, E10 417901-1/2011

EGMR 20.07.2010, 23505/09

BVwG 17.03.2014, W108 1412643-2

BVwG 26.01.2017, L502 2012206-3

BVwG 01.02.2017, W166 2124490-1
BVwG 15.03.2017, L525 2131464-1
BVwG 30.03.2017, L502 2151063-1
BVwG 31.05.2017, W131 2140154-1S
BVwG 27.09.2017, W175 2156537-1
BVwG 10.8.2018, I417 2163661-2
BVwG 03.09.2018, L516 2128402-2

VfGH 12.06.2013, U 2087/2012
VfGH 12.12.2013, U 2272/2012

VwGH 30.9.1994, 94/08/0183
VwGH 19.01.2000, 99/01/0384
VwGH 19.10.2000, 98/20/0233
VwGH 31.01.2002, 99/20/0497
VwGH 16.04.2002, 99/20/0483
VwGH 25.4.2002, 2000/07/0235
VwGH 22.11.2004, 2001/10/0035
VwGH 30.6.2005, 2003/20/0544
VwGH 06.9.2005, 2005/03/0065
VwGH 21.12.2006, 2005/20/0624
VwGH 14.11.2007, 2004/20/0215
VwGH 16.01.2008, 2006/19/0182
VwGH 17.9.2008, 2008/23/0675
VwGH 6.7.2011, 2008/19/0994
VwGH 13.11.2014, 2014/18/0025
VwGH 13.01.2015, Ra 2014/18/0140
VwGH 23.6.2015, Ra 2014/01/0117
VwGH 29.06.2015, 2015/18/0122
VwGH 15.12.2015, Ra 2014/18/0118
VwGH 19.01.2016, Ra 2015/01/0070
VwGH 16.02.2016, Ra 2014/20/0165
VwGH 16.11.2016, Ra 2016/18/0094
VwGH 22.03.2017, Ra 2016/18/0388
VwGH 23.01.2018, Ra 2017/18/0301

VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0426

VwGH 03.05.2018, 2015/18/0212

VwGH 31.07.2018, 2018/20/0182